

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Die Novelle des Jagdgesetzes für Brandenburg 2020/21

Jagd und Wildtiermanagement als Herausforderung der Zeit

Vorläufige ENTWURFSFASSUNG

In der 5ten Sitzung des BeglAJagd am 21.09.2020 zur Vorlage an den Vorstand des FNB und an die Mitgliedsverbände zur Befassung und finalen Abstimmung verabschiedet



200.000 Mitglieder - die in rund 6.000 Betrieben und Vereinen über eine Million Hektar Kulturlandschaft in Brandenburg bewirtschaften!
Stellungnahmen, Positionen und Verlautbarungen sind geschäftsordnungsgemäß einstimmig von den ordentlichen Mitgliedsverbänden beschlossen.

21

22

23

24 **Vorwort zur Übergabe an den Vorstand und an die Mitgliedsverbände**

25 (In der finalen Fassung durch die Grußworte der Vorstände zu ersetzen)

26

27 Mit Beschluss seines Vorstandes vom 02.06.2020 hat das Forum Natur Brandenburg einen Begleitausschuss (BeglAJagd) für die bevorstehende Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes eingesetzt.
28 Dieser, besetzt mit zwölf Vertretern aus den Mitgliedsorganisationen nebst ihren Stellvertretern und
29 unter Moderation des Geschäftsführers des FNB, hat sich in den vergangenen Wochen zu insgesamt
30 fünf ganztägigen Veranstaltungen zusammengefunden und dabei auftragsgemäß den folgenden Vor-
31 schlag für die Positionierung zur Novelle des Jagdgesetzes erarbeitet.
32

33 Dieses Papier wird in der vorliegenden Entwurfsfassung nunmehr dem Vorstand des Forum Natur, so-
34 wie den sechs ordentlichen Mitgliedsverbänden und der im Verfahren als Fördermitglied mitwirkenden
35 LAGJE zugeleitet.

36 Die Mitgliedsorganisationen leiten nunmehr gemäß ihren individuellen satzungsgemäßen Verfahren
37 eine Befassung mit dem Papier ein, das schlussendlich die gemeinsame Positionierung des „Forums
38 Natur Brandenburg“ und der angeschlossenen Verbände des ländlichen Raumes zur Jagdgesetzesno-
39 velle darstellen soll. Nach der finalen Verabschiedung des Papiers durch alle Mitgliedsorganisationen
40 ist die Veröffentlichung angedacht.

41 Der Begleitausschuss Jagd übergibt die Entwurfsfassung in der Überzeugung, damit den Verbänden ein
42 den Herausforderungen der Zeit gerecht werdenden gesetzlichen Novellierungsvorschlag für die „Jagd
43 und das Wildtiermanagement“ im Land Brandenburg empfehlen zu können.

44

45 Potsdam, 28.09.2020

46 für den BeglAJagd

47 gez. G. Beyer

48

49

50 Inhalt

51	1	Anlass und Bedarf	4
52	2	Grundsätze für die Jagd in Brandenburg	6
53	2.1	Jagdrecht als Ausfluss aus dem Eigentum.....	6
54	2.2	Jagdausübung als Grundvoraussetzung für das Management der Kulturlandschaft	7
55	2.3	Inwertsetzung und praktikabler Handlungsrahmen	8
56	3	Änderungsbedarf aus Sicht der Verbände	9
57	3.1	Grundsätze.....	9
58	3.2	Jagdbezirke und Wildtiermanagementgemeinschaften	11
59	3.2.1	Allgemeine Vorschriften	11
60	3.2.2	Jagdbezirke.....	16
61	3.2.3	Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG).....	21
62	3.3	Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts	24
63	3.4	Schutz des Wildes und seiner Lebensräume	26
64	3.5	Förderung des Jagdwesens	28
65	3.6	Jagdausübung	28
66	3.6.1	Allgemeines	28
67	3.6.2	Jagdbeschränkungen	29
68	3.6.3	Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung	33
69	3.7	Jagdschutz.....	35
70	3.8	Wild- und Jagdschaden	35
71	3.9	Wildhandel.....	37
72	3.10	Organisation, Zuständigkeit, Verfahren	37
73	3.11	Ahndungsvorschriften.....	37
74	3.12	Schlussvorschriften	37
75	4	Allgemeine Handlungsempfehlungen.....	39
76	5	Schlussbemerkung.....	40
77			

78 1 Anlass und Bedarf

79 Die gegenwärtige Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom Oktober 2019 auf eine
80 ganze Reihe von Novellen von für die Landnutzung und den Natur- und Umweltschutz relevanten Ge-
81 setzen verständigt, so auch auf die Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes. Die im Forum Natur
82 zusammengeschlossenen Verbände des ländlichen Raumes unterstützen dieses Vorhaben insbeson-
83 dere wegen der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Zielsetzung, dass der Erhalt und die Belebung der
84 ländlichen Räume als Lebens-, Wirtschaft- und Naturräume eine gemeinsame Anstrengung sein muss.
85 Ebenso folgerichtig ist die für die brandenburgische Kulturlandschaft essenzielle Feststellung, dass die
86 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Gartenbau und die Nahrungswirtschaft tragende Säulen der
87 Wirtschaft sind und die ländlichen Regionen prägen.

88 Gleichfalls stellt gerade unter diesem Anspruch die Novelle des Brandenburger Jagdgesetzes eine im-
89 mense Herausforderung dar, da ein funktionierendes und wertgeschätztes Jagdwesen die Vorausset-
90 zung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kulturlandschaft ist. Diese Herausforderung voll-
91 zieht sich auch im Land Brandenburg gegenwärtig unter sich teils dramatisch veränderten Rahmenbe-
92 dingungen. So hat der Klimawandel eine nicht zu unterschätzende Auswirkung auf den klimagerechten
93 Umbau der Wälder und für die Bewirtschaftung der agrarisch genutzten Kulturlandschaft. Parallel ha-
94 ben sich in den letzten Jahren wesentliche ökonomische Rahmenbedingungen kontinuierlich ver-
95 schlechert. Dieses findet im Jagdwesen insbesondere darin Ausdruck, dass die Erlöse aus der Vermark-
96 tung des heimischen Wildbrets nicht mehr ansatzweise die Aufwendungen für dessen Erwerb decken.
97 Alles dies vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass eine Reihe von gesellschaftlichen Gruppen eine im-
98 mer größere Erwartungshaltung an das jagdlichen Management der Wildbestände stellen und dabei
99 auch neuere Herausforderungen im Fokus stehen, deren Erbringung die Gesellschaft momentan je-
100 doch in keiner Weise honoriert. Die Rückkehr mehrerer einstmals kaum noch vorhandener Wildtierar-
101 ten, vom Biber über den Wolf bis hin zu den Elchen, schaffen zudem erneutes Konfliktpotential. Die
102 Probleme werden zu oft in den ländlichen Räumen bei den Betroffenen abgeladen.

103 Vor diesem Hintergrund bekennen sich die Verbände des ländlichen Raums auch zu der im Koalitions-
104 vertrag festgehaltenen Aussage, dass die Jägerinnen und Jäger des Landes wichtige Partner bei der
105 Bewältigung dieser vielfältigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen sind. Die Verbände haben
106 daher bereits frühzeitig einen intensiven Dialogprozess gestartet, in dessen Verlauf die nachfolgenden
107 Vorschläge für die Novelle des Brandenburger Jagdgesetzes erarbeitet wurden. Diese Vorschläge sind
108 so austariert, dass sie auf der einen Seite das Jagdrecht als direkten Ausfluss aus dem Eigentumsrecht
109 garantieren, dabei den Jägerinnen und Jägern einen praktikablen und vollziehbaren gesetzlichen Hand-
110 lungsrahmen an die Hand geben und dabei den Ausgleich verschiedener Interessen in und an die bran-
111 denburgische Kulturlandschaft zum Gegenstand haben.

112 Die Verbände formulieren diese Vorschläge als ein Gesprächsangebot an den politischen Raum und an
113 die interessierte Öffentlichkeit. Gleichzeitig appellieren sie damit an die legislativen Entscheidungsträ-
114 ger, vor allem die Chancen in den Fokus zu stellen, die sich aus dem Novellierungsvorhaben der Lan-
115 desregierung ergeben. Soll dies gelingen, so müssen die Jägerinnen und Jäger, ebenso wie die Eigen-
116 tümer und Bewirtschafter der bejagbaren Flächen, als auch die Gesellschaft im Ganzen sich mit einem
117 zukünftigen Jagdgesetz für das Land Brandenburg identifizieren können.

118

119

120 **2 Grundsätze für die Jagd in Brandenburg**

121 Das Jagdgesetz für das Land Brandenburg geht wie die meisten Fachgesetze in seinen Ursprüngen auf
122 das Jahr 1992 zurück. Seit diesem ersten Inkrafttreten wurde es mehrfach in kleineren Bezügen an
123 aktuelle Entwicklungen angepasst. Gleichwohl haben sich in den vergangenen 30 Jahren eine Reihe
124 von teils drastischen Veränderungen in unseren Kulturlandschaften ergeben. Insofern ist es ange-
125 bracht, wenn sich der Gesetzgeber nunmehr im Rahmen einer Novelle mit grundsätzlichen Fragen zur
126 Jagdausübung im Land auseinandergesetzt.

127 Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Jagdgesetz in seinen Grundsätzen durchaus be-
128 währt hat und viele der heute als Defizit erkannten Umstände letztlich auf Vollzugsdefiziten des ge-
129 genwärtig gültigen Gesetzes beruhen. Im Rahmen der Novelle des Jagdgesetzes ist also sehr wohl ab-
130 zuwägen, inwieweit Bewährtes weiterzuentwickeln ist und wie bestehende Defizite eher auf dem
131 Wege von Verwaltungsoptimierungen beseitigt werden müssen.

132 Um diese Abwägungsentscheidung zielorientiert treffen zu können, halten es die Verbände für essen-
133 ziell, dass drei zentrale Grundsätze im Fokus der Überlegungen eine herausgehobene Rolle spielen.
134 Das Jagdrecht muss konsequent als Ausfluss aus dem Eigentumsrecht aus Grund und Boden begriffen
135 werden, die praktische Jagdausübung als essenzielle Grundvoraussetzung für die Zielerfüllung aller an-
136 deren Landnutzungsarten in der Kulturlandschaft, etwa der Land- und Forstwirtschaft, verstanden
137 werden. Und ein praktikabler Handlungsrahmen muss als Motivation für die Jägerschaft zur nachhal-
138 tigen Jagd verstanden sein.

139

140 **2.1 Jagdrecht als Ausfluss aus dem Eigentum**

141 Das Bundesjagdgesetzes definiert das Jagdrecht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Bo-
142 den verbundenes Recht des Eigentümers. Diese zentrale Grundsatzdefinition stellt den historisch ge-
143 wachsenen Kern der gesamten deutschen Jagdgesetzgebung dar.

144 Im Rahmen dieses Eigentumsrechtes ist zu beachten, dass die Nutzung des Eigentums der Sozialpflich-
145 tigkeit unterliegt. Im Kontext des Jagdrechts bedeutet dies unter anderem, dass die Ausübung dieses
146 Rechts unter einer Reihe weiterer gesellschaftlicher Zieldefinitionen zu sehen ist. Eines dieser Ziele ist
147 die Forderung nach dem Erhalt der Lebensräume von Tieren und Pflanzen in den Kulturlandschaften.
148 Daraus folgt unter anderem, dass die Wildbestände nicht lediglich als Schadfaktor betrachtet werden
149 dürfen, vielmehr stellen sie gleichzeitig ein Schutzgut dar. Es gilt also, eine Abwägung zwischen den
150 Interessen des Eigentümers, der aus seinem Eigentum einen Nutzwert ziehen soll, und dem Erhalt ar-
151 tenreicher Wildbestände vorzunehmen.

152 In diesem Zusammenhang ist das Freiheitsvertrauen zu berücksichtigen, welches der Gesetzgeber dem
153 Eigentümer entgegenzubringen hat. Die Ziele des Eigentümers, die grundsätzlich der Erhaltung und

154 dem Schutz der belebten Umwelt als Voraussetzung für einen nachhaltigen Nutzwert aus dem Eigen-
155 tum dienen, sind der prioritäre Faktor bei der gesetzlichen Justierung jagdrechtlicher Fragen. Dies be-
156 dingt, dass der Eigentümer für die Nutzung seiner Flächen klare Ziele definiert haben muss. Auf der
157 anderen Seite muss er jedoch in die Lage versetzt werden, auf die Jagdausübungsberechtigten so weit
158 einwirken zu können, dass diese Ziele erreichbar werden. Das Stärken von Eigentümerrechten im Rah-
159 men der Novelle des Jagdgesetzes muss Hand in Hand mit der Ermöglichung einer ordnungsgemäßen
160 Jagdausübung gehen. Dem Eigentümer wie den Jagdausübungsberechtigten ist dabei ein möglichst
161 breiter Handlungsrahmen einzuräumen, der ihnen die Umsetzung vielfältiger gesellschaftlicher Ziele
162 ermöglicht. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob der Eigentümer Eigenjagdbesitzer oder Jagd-
163 genosse ist. Die Rechte der Jagdgenossen sind so zu auszugestalten, dass der höchstrichterlichen
164 Rechtsprechung zum Bundesjagdgesetz Rechnung getragen wird.

165

166 **2.2 Jagdausübung als Grundvoraussetzung für das Management der** 167 **Kulturlandschaft**

168 Die Kulturlandschaft ist aus der für sie typischen Nutzung hervorgegangen. Sie bezieht ihren Mehrwert
169 in der Regel daraus, dass sie bei entsprechend naturverträglicher Nutzungsintensität die Anzahl von
170 ökologischen Nischen erhöht und somit die Artenvielfalt fördert. Mit dieser gegenüber von Naturland-
171 schaften einhergehenden Verschiebung ökologischer Nischen führt sie jedoch zu einem Ungleichge-
172 wicht verschiedener Arten, die der wirtschaftende Mensch im Rahmen des von ihm betriebenen Ma-
173 nagements auszugleichen hat. Dies führt dazu, dass keine der für die Kulturlandschaft üblichen Nut-
174 zungsarten ohne ein jagdliches Management denkbar ist.

175 So ist beispielsweise eine naturgemäße Bewirtschaftung der Wälder nur dann möglich, wenn die Wild-
176 bestände auf ein Maß begrenzt werden, das die Umsetzung der waldbaulichen Ziele der Bewirtschaf-
177 teter möglich macht. Gleiches gilt für die agrarische Landnutzung, in der der Einfluss verschiedener
178 Wildarten ein Ausmaß annehmen kann, welches sich nicht mehr mit den Zielen der Landwirte an die
179 Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandstandorten vereinbaren lässt. Ähnliches gilt im Kontext der
180 Jagd auch für die oftmals eher weniger betrachteten Nutzungsarten, wie die der Teichwirtschaften,
181 die ohne eine Steuerung der Schwarzwildbestände mit erheblichen Schäden an den Stau- und Deich-
182 anlagen einhergehen würde. Zudem bedarf es in der Kulturlandschaft des Managements verschiede-
183 ner Wildtiere, die keinem originären Nutzungsanspruch unterliegen, deren Bejagung aber wegen des
184 Prädationsdruckes zum Schutz von anderen, seltenen oder gar gefährdeten, Arten notwendig ist.

185 Aus diesen Gründen muss der jagdgesetzliche Rahmen grundsätzlich berücksichtigen, dass die Jagd
186 eine essenzielle und dienende Nutzung von Wildtierarten darstellt, ohne die die Kulturlandschaft in
187 ihrer vielfältigen Ausprägung nicht denkbar wäre. Die Jagd unter dem heute gängigen Begriff des
188 „Wildtiermanagements“ zu justieren und in ihrer Gesamtheit zu definieren, muss der Anspruch der
189 Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes sein.

190 **2.3 Inwertsetzung und praktikabler Handlungsrahmen**

191 Alle Zieldefinitionen eines Jagdgesetzes wären Makulatur, wenn der Gesetzgeber nicht einen prakti-
192 kahlen Handlungsrahmen schaffen würde, unter dem die Jägerschaft ihr Handwerk zielorientiert aus-
193 üben kann. Diesbezüglich muss sich der Gesetzgeber vergegenwärtigen, dass eine großflächige Beja-
194 gung der Kulturlandschaft nur durch hochmotivierte Jäger sichergestellt werden kann, die sich mit ih-
195 rer Aufgabe identifizieren und denen ein gesetzlicher Rahmen an die Hand gegeben wird, der die Um-
196 setzung dieser Aufgaben möglich macht.

197 Diesbezüglich ergeben sich momentan immense Missstände, deren Beseitigung die Politik als Aufgabe
198 erkennen muss. Vielfache politische Entscheidungen und die diesen zugrunde liegenden gesellschaft-
199 lichen Strömungen wirken gegenwärtig demotivierend auf die Jägerschaft des Landes. So fordert die
200 Gesellschaft beispielsweise sehr zurecht, in ihren Schießfertigkeiten umfassend trainierte und ausge-
201 bildete Jäger, erschwert aber immer stärker die Einrichtung und den Unterhalt von Schießständen, die
202 für Schießübungen unerlässlich sind. Die Novelle des Jagdgesetzes muss diese Missstände beheben
203 und fördernd auf das Jagdwesen des Landes Brandenburg einwirken.

204 Dazu gehört auch, dass das Land auch unabhängig von der Novelle des Jagdgesetzes in den Fokus sei-
205 ner politischen Bemühung stellt, die Absetzbarkeit von Wildbret in Zukunft wieder deutlich attraktiver
206 zu machen. Wenn die Gesellschaft eine konsequente und an Nutzungszielen ausgerichtete Bejagung
207 der Wildbestände wünscht, dann muss es politisch gelingen, dass sich dieser Wunsch in der Wertschät-
208 zung für das erwirtschaftete Produkt der Bejagung ausdrückt. Insgesamt geht es somit darum, die Jä-
209 gerschaft umfassend für die von der Gesellschaft definierten Aufgaben zu motivieren und dieses über
210 die Wertschätzung der von den Jägern erbrachten Leistungen zu honorieren.

211

212

213 3 Änderungsbedarf aus Sicht der Verbände

214 Nachfolgend wird derjenige Änderungsbedarf, den die Verbände im Kontext der gegenwärtigen Rege-
215 lungen des brandenburgischen Jagdgesetzes sehen, dargestellt. Dabei wird das Defizit des gegenwärtigen
216 Regelungsbedarfes benannt, eine Lösung vorgeschlagen und für diese ein rechtsförmlich umsetz-
217 barer Formulierungsvorschlag als Gesetzestext angefügt. Für neuere Aspekte, die im gegenwärtigen
218 Jagdgesetz noch gar nicht oder nur sehr rudimentär geregelt waren, werden entsprechende Ergänzun-
219 gen vorgeschlagen und in die Systematik des bestehenden Jagdgesetzes eingefügt.

220 Die Verbände gehen in ihren Vorschlägen davon aus, dass die Novelle des Jagdgesetzes in Form eines
221 klassischen Änderungsgesetzes vollzogen wird. Die Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes über
222 den Weg eines sogenannten Vollgesetzes wird kritisch gesehen, da die sich daraus ergebenden recht-
223 lichen Unsicherheiten und die im Nachgang notwendigen Klärungen über die Rechtsprechung den drin-
224 gend notwendigen Vollzug des Jagdgesetzes auf Jahre hinaus erschweren würden. Diese Zeit hat das
225 Land Brandenburg vor dem Hintergrund der sich rasant verändernden Rahmenbedingungen nicht.

226

227 3.1 Grundsätze

228 § 1 Gesetzeszweck und § 1a Wildtiere und Lebensräume

229 Der Gesetzeszweck des Jagdgesetzes sollte im Rahmen der Novelle deutlich überarbeitet und an den
230 heutigen gesellschaftspolitischen wie landeskulturellen Rahmen angepasst werden. Dabei ist insbe-
231 sondere in den Vordergrund zu stellen, dass die Jagd im Land Brandenburg annähernd vollständig in
232 Kulturlandschaften ausgeübt wird, zu deren Erhalt die Bejagung selbst eine der wesentlichsten „die-
233 nenden Funktionen“ darstellt. Es muss im Rahmen der Novelle deutlich werden, dass das Jagdgesetz
234 insbesondere der Gewährleistung der praktischen Jagdausübung dient, die unter den Zielen des Ge-
235 setzes stattzufinden hat. Dabei muss die Hege der Wildtiere als eine Säule des Wildtiermanagements
236 verstanden und im Sinne der Ziele des Gesetzes definiert sein.

237 Es wird zusätzlich empfohlen, dass die Einteilung der Wildtiere und die Berücksichtigung ihrer Lebens-
238 räume in einem neuen § 1a vollständig überarbeitet wird. Die bisherige bundesrechtliche Unterschei-
239 dung im Jagdgesetz nach „Hoch- und Niederwild“ auf der einen und „Haar- und Federwild“ auf der
240 anderen Seite ist eine eher historische Kategorisierung, die im Rahmen der heutigen Anforderungen
241 an das Managements von Wildtieren in der Kulturlandschaft keine praktische Relevanz mehr besitzt.
242 Vielmehr muss sich das Jagdgesetz dem Umstand stellen, dass eine umfassende Verantwortlichkeit der
243 Jäger für das Wild auch solche Wildtierarten mit einschließt, die aufgrund ihres eher ungünstigen Er-
244 haltungszustandes im naturschutzrechtlichen Sinn keiner praktischen Bejagung unterliegen, die aber
245 eines umfassenden Managements und gegebenenfalls auch des Schutzes bedürfen. Demgemäß wird
246 eine Dreiteilung der Wildtiere in jagdbares Wild im klassischen Sinne (jagdliche Nutzung), in Wildtiere,

247 die eines Wildtiermanagements zur Bestandsregulation bedürfen und solchen Wildtieren vorgeschla-
248 gen, die primär unter Schutzgesichtspunkten zu beachten sind.

249 Die Verbände empfehlen daher eine Neufassung des § 1 (Gesetzeszweck) und eine Einführung eines
250 § 1a (Wildtiere und Lebensräume) wie folgt:

251 **§ 1 Gesetzeszweck**

252

253 (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung einer Jagd, die auf Grundlage des Wildtiermana-
254 gements artenreiche Wildbestände nachhaltig nutzt und vielfältige Lebensräume erhält und
255 verbessert. Die Jagd hat auf die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten,
256 die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu fördern und auf die Belange des Tierschutzes Rück-
257 sicht zu nehmen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen und naturnahen land-, forst-
258 und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind möglichst zu vermeiden.

259 (2) Besondere Bedeutung im Wildtiermanagement kommt der Hege der Wildarten zu. Die
260 Hege dient der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen an-
261 gepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner
262 Lebensgrundlagen. Die Maßnahmen im Rahmen der Hege richten sich nach der Differenzie-
263 rung der Wildarten im Sinne des § 1a, Absätze 2 bis 4, dieses Gesetzes. Alle Hegemaßnahmen
264 müssen so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-,
265 forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden
266 werden.

267 (3) Bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes gilt es

- 268 - die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als
269 Kulturgut zu erhalten und weiterzuentwickeln,
270 - Wildtierbestände unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer
271 Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen
272 Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft stehen,
273 - im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre
274 Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
275 - Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen
276 Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden,
277 - aus der besonderen Verantwortung für die Wildtiere und deren Lebensraum ethische
278 Grundsätze (Waidgerechtigkeit) bei der Jagdausübung und im Rahmen des Wildtier-
279 managements zu berücksichtigen und
280 - wildtierökologische Kenntnisse als Voraussetzung für ein umfassenden Wildtierma-
281 nagement zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

282

283 **§ 1a Wildtiere und Lebensräume**

284 (1) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind die wildlebenden Tiere derjenigen Arten, die gemäß
285 § 63 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung dem Jagdrecht unterstellt werden. Wildtiere im
286 Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Arten, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften
287 sowohl zum Wild gehören als auch mit einer Jagdzeit versehen sind.

288 (2) Die Wildtiere und deren Lebensräume sind als Einheit zu betrachten und genießen den
289 Schutz dieses Gesetzes. Dem Schutz der Tierarten und deren Lebensräume dient das Wildtier-
290 management.

291 (3) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem Wildtiermanagement und der jagdli-
292 chen Nutzung, wenn auf Basis ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität deren Bestand als
293 dauerhaft gesichert gelten kann.

294 (4) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem Wildtiermanagement, wenn deren Be-
295 standsregulation zum Schutz anderer Rechtsgüter, der Gefahrenabwehr oder zum Schutz an-
296 derer Tierarten notwendig und mit jagdlichen Mitteln möglich ist.

297 (5) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem Wildtiermanagement, wenn die Vo-
298 raussetzungen nach Absatz 2 nicht oder nur teilweise erfüllt sind, eine Bestandsregulation
299 nicht notwendig oder möglich ist, ein aktives Mitwirken der Jägerschaft am Schutz und der
300 Verbesserung der Bestandssituation der Art, insbesondere durch Gestaltung und Management
301 deren Lebensräume, notwendig ist.

302 (6) Träger des Wildtiermanagements sind die Jagdausübungsberechtigten.

303

304 **3.2 Jagdbezirke und Wildtiermanagementgemeinschaften**

305 **3.2.1 Allgemeine Vorschriften**

306 **§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke**

307 Die Entstehung und die Gestaltung von Jagdbezirken ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen
308 Jagdgesetzgebung, die in ihrem Kern auf der Ausübung des Jagdrechts innerhalb von Jagdrevieren (Re-
309 vierjagdsystem) fußt. Die im Bundesjagdgesetz diesbezüglich geregelten Grundsätze bedürfen in der
310 konkreten Praxis aufgrund der vielfältigen Struktur der Kulturlandschaft immer wieder teils diffiziler
311 Auslegungen, die sich vor allem aus der einschlägigen Rechtsprechung ergeben.

312 Dabei ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers das Eigentum an Grundflächen (so wie es sich in
313 der Eigentumsverteilung der Flurstücke darstellt) der maßgebliche Hintergrund für die Entstehung und
314 Gestaltung der Jagdbezirke. Insofern darüber hinaus in landesgesetzlicher Konkretisierung weiterer

315 Regelungsbedarf notwendig wird, sollte sich dieser vor allem darauf beziehen, dass die Entstehung von
316 Jagdbezirken der Sicherstellung der „praktischen Jagdausübung“ innerhalb der Jagdreviere förderlich
317 ist.

318 Es sollte daher darauf abgestellt werden, dass die bisher bestehenden Regelungen im Landesjagdge-
319 setz deutlich straffer zu formulieren sind und nicht durch zusätzliche - teilweise nur schwer umsetzbare
320 - Ziele, überfrachtet werden.

321 Die Verbände regen daher eine Neuregelung des § 2 wie folgt an:

322 (1) Jagdbezirke sind durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzu-
323 runden, wenn die ordnungsgemäße Jagdausübung dies erfordert.

324 (2) Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke nur verändert werden, soweit dies
325 sachlich geboten ist; Möglichkeiten eines Flächenausgleiches sind auszuschöpfen. Wird durch
326 die Anlage einer Straße oder einer ähnlichen Einrichtung die Jagdausübung auf einer Teilfläche
327 eines Jagdbezirkes unmöglich oder wesentlich erschwert, so kann die Teilfläche einem ande-
328 ren Jagdbezirk auch dann angegliedert werden, wenn hierdurch die Gesamtgröße der Jagdbe-
329 zirke erheblich verändert wird.

330 (3) Eine Abrundung von Jagdbezirken wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft o-
331 der eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die untere
332 Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kei-
333 nen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern.
334 Vor der Entscheidung über eine Abrundung ist der Jagdberater zu hören.

335 (4) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder ge-
336 ändert werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

337 (5) Sind mehrere Jagdbehörden örtlich zuständig, so entscheidet die Jagdbehörde, in deren
338 Bezirk sich die größere Abrundungsfläche befindet. Die anderen unteren Jagdbehörden erhal-
339 ten Gelegenheit zur Stellungnahme.

340

341 **§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd und § 5a Stadtjäger**

342 Das Thema der sogenannten befriedeten Bezirke, in denen die Jagd grundsätzlich ruht, hat in den ver-
343 gangenen Jahren an realpraktischer Brisanz gewonnen. Dieser Umstand hängt damit zusammen, dass
344 eine ganze Reihe von jagdbaren Tierarten gerade im urbanen Umfeld eine teils drastische Bestandszu-
345 nahme erfahren haben. Hinzu kommt, dass diese Tierarten durch ihre verstärkte Anwesenheit erheb-
346 liche Konflikte provozieren können, während ihre Bejagung gerade im urbanen Umfeld hoch emotional
347 diskutiert wird.

348 Aus diesen Gesichtspunkten heraus erscheint es den Verbänden als sinnvoll, wenn die bisherigen Re-
349 gelungen des brandenburgischen Jagdgesetzes an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dazu
350 zählt auf der einen Seite eine Straffung in der Definition der befriedeten Bezirke und deren Unterschei-
351 dung in solche, die kraft Gesetzes automatisch entstehen und jene, die auf Antrag durch die unteren
352 Jagdbehörden zu befriedeten Bezirken erklärt werden können.

353 Darüber hinaus erweist es sich als sinnvoll, wenn für die Bejagung stadtnaher oder gar innerstädtischer
354 befriedeter Bezirke sogenannte „Stadtjäger“ eingesetzt werden, die über eine zusätzliche Qualifikation
355 verfügen, die diese in die Lage versetzt, mit der anspruchsvollen Jagdausübung im urbanen Umfeld in
356 besonderer Art und Weise umgehen zu können. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die
357 Benennung als Stadtjäger und deren Einsatz zu keinem Widerspruch mit Eigentums- und/oder Jagdaus-
358 übungsrechten führt.

359 Um dies zu gewährleisten, schlagen die Verbände eine Neuformulierung des § 5 (befriedete Bezirke
360 und Ruhen der Jagd) vor und regen gleichzeitig die Schaffung eines Paragraphen 5a zur Berufung von
361 Stadtjägerinnen und Stadtjägern wie folgt an:

362 **§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd**

363 (1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und in befriedeten Bezirken ruht die
364 Jagd.

365 (2) Befriedete Bezirke sind

- 366 1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen
367 Gebäuden räumlich zusammenhängen,
- 368 2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von
369 Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch eine Umfriedung be-
370 grenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, sowie vollständig eingefriedete Be-
371 triebsgelände,
- 372 3. Öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen, Golfplätze,
- 373 4. Friedhöfe und Bestattungswälder.

374 (3) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Eigentümer, der Jagdausübungsberechtigten
375 und der Kommunen oder durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklä-
376 ren

- 377 1. öffentliche Anlagen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt
378 von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrenbar sind,
- 379 2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammen-
380 hang bebauten Ortsteile,
- 381 3. öffentliche Parks,
- 382 4. Wildgehege, Wildparks, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparks,
- 383 5. bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht,
- 384 6. Eisenbahnanlagen, sofern diese nicht stillgelegt sind, Bundesautobahnen und Häfen,

- 385 7. militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplät-
386 zhen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese
387 ganz oder teilweise durch eine Umfriedung begrenzt sind und
388 8. ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze.

389 (4) In befriedeten Bezirken, die einem Jagdbezirk angehören, kann die untere Jagdbehörde auf
390 Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten dem Antragsteller, dem Jagdaus-
391 übungsberechtigten oder dessen Beauftragtem oder Dritten bestimmte Jagdhandlungen unter
392 Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Jagdhandlungen
393 mit der Schusswaffe dürfen nur gestattet werden, wenn der, der die Jagdhandlung vor-
394 nehmen soll, im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben
395 unberührt. Für den Fang von Wild hat derjenige, dem die Jagdhandlung gestattet werden
396 soll, nachzuweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse der Wildarten und der rechtlichen
397 Grundlagen sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Fangge-
398 räten und das tierschutzgerechte Töten gefangener Tiere besitzt. Der Nachweis kann mit einer
399 Bescheinigung einer anerkannten Vereinigung der Jäger über die erfolgreiche Teilnahme an
400 einem Fangjagdlehrgang oder durch Vorlage eines Jagdscheins erbracht werden. Den nach Satz
401 1 Jagdausübungsberechtigten wird die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt. Das Aneignungs-
402 recht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

403 (5) In befriedeten Bezirken dürfen die im Sinne von Absatz 3 Satz 4 sachkundigen Eigentümer
404 und Nutzungsberechtigten sowie deren sachkundige Beauftragte unter Beachtung der jagd-
405 und tierschutzrechtlichen Vorschriften Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder, Waschbären,
406 Marderhunde, Nutria und Bisam fangen, töten und sich aneignen. Der Gebrauch von Schuss-
407 waffen ist unzulässig. Die Aufnahme der Tätigkeit ist der unteren Jagdbehörde unter Angabe
408 der Person des Jagdausübenden, der Beifügung der erforderlichen Sachkundenachweise sowie
409 der Angabe der Art und Anzahl der verwendeten Fanggeräte anzuzeigen.

410 (6) In befriedeten Bezirken, die keinem Jagdbezirk angehören, kann die untere Jagdbehörde
411 dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angren-
412 zenden Jagdbezirktes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschrän-
413 kung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist
414 der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen
415 dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden,
416 wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schusswaffen im
417 Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffen-
418 rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Den nach Satz 1 Jagdausübungsberechtigten wird
419 die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen
420 Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.

421 (6) Mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Ei-
422 genjagdbezirktes oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur
423 erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele
424 nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet werden.

425 (7) Die Aufgabe von Stadtjägern gemäß § 5a dieses Gesetzes, werden auf Flächen, die einem
426 Jagdbezirk angehören, von den Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes wahrgenommen.

427

428 **§ 5a Stadtjäger**

429 (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften können in befriedeten Bezirken, die keinem Jagd-
430 bezirk angehören, Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die von der unteren Jagdbehörde als Stadt-
431 jäger anerkannt sein müssen, einsetzen.

432 (2) Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte
433 von befriedeten Bezirken und anderen Flächen, auf denen die Jagd ruht oder unzulässig ist, in
434 Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbe-
435 reichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen.

436 (3) Mit der Anerkennung als Stadtjäger nach Absatz 1 gilt eine nach § 5 Abs. 4 erforderliche
437 Erlaubnis als erteilt, soweit ein Stadtjäger in seinem Jagdbezirk oder im Rahmen der Einsetzung
438 mit Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten Jagdhandlungen in befrie-
439 deten Bezirken vornehmen will. Die untere Jagdbehörde kann im Rahmen der Anerkennung
440 oder im Einzelfall die Erlaubnis beschränken oder mit Auflagen versehen.

441 (4) Soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ord-
442 nung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, oder zur Vermeidung von
443 erheblichen Schäden an Sachen erforderlich ist, kann die örtliche Ordnungsbehörde einem an-
444 erkannten Stadtjäger in seinem Jagdbezirk oder im Rahmen seiner Einsetzung Jagdhandlungen
445 auch auf anderen Flächen erlauben, auf denen die Jagd ruht oder unzulässig ist. Das Aneig-
446 nungsrecht am Wild liegt beim Stadtjäger, soweit der Grundeigentümer oder Nutzungsberech-
447 tigte darauf verzichtet.

448 (5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auch ohne Zustimmung des Eigentümers oder Nut-
449 zungsberechtigten Jagdhandlungen durch einen Stadtjäger aus den in Absatz 4 genannten
450 Gründen auf Flächen, auf denen die Jagd ruht oder unzulässig ist, vornehmen lassen.

451 (6) Als Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jahresjagdschein besitzt und eine erfolg-
452 reiche Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat.

453

454 **§ 6 Verantwortlicher Jagdbezirksinhaber (Jagdausübungsberechtigter)**

455 Jagdbezirksinhaber, die als Jagdausübungsberechtigte die praktische Jagdausübung in Jagdbezirken
456 übernehmen, sind eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beja-
457 gung der Jagdbezirke des Landes. In der Vergangenheit wurde bei Eigenjagdbezirken gelegentlich von
458 der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass die Benennung jagdpachtfähiger Personen im Rahmen eines
459 jagdpachtähnlichen Vertragsverhältnisses zwischen dem Eigentümer und einem jagdpachtfähigen
460 Jagdscheininhaber geregelt wird.

461 Dabei haben sich Unklarheiten ergeben, ab und inwieweit die Bestimmungen des Landesjagdgesetzes
462 zur Regelung der Jagdpacht Anwendung finden müssen. Die Verbände regen daher an, zukünftig die

463 Benennung eines Jagdausübungsberechtigten für eine Eigenjagd bei unentgeltlicher Vertragsvereinba-
464 rung vollständig dem freien Vertragsrecht zuzuordnen, während für die entgeltliche Benennung, die in
465 den Rechten und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten der Jagdverpachtung gleicht, mit Aus-
466 nahme der Mindestpachtzeitregelungen, unter den Regelungen dieses Gesetzes zur Jagdpacht vorge-
467 nommen werden muss.

468 Die Verbände regen daher die Neufassung des § 6 unter Neufassung eines Abs. 3 an, in der eindeutig
469 zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Benennung wie folgt unterschieden wird:

470 (1) Wem die Ausübung der Jagd in einem Jagdbezirk zusteht (Jagdausübungsberechtigter), ist
471 vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes zu befriedeten Bezirken verpflichtet, dort das
472 Jagdrecht auszuüben.

473 (2) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes eine Personengemeinschaft
474 oder eine juristische Person, so hat er der unteren Jagdbehörde unter Vorlage des entspre-
475 chenden Vertrages eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als für die Jagd und den Jagd-
476 schutz Verantwortliche zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung genutzt wird. Es
477 dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach den Bestimmungen
478 dieses Gesetzes Jagdpächter sein dürfen.

479 (3) Ist für die Benennung ein Entgelt durch den Benannten zu leisten, so finden, mit Ausnahme
480 der Regelungen über die Mindestpachtzeit, die Bestimmungen über die Jagdpacht entspre-
481 chend Anwendung.

482 (4) ehemals 3 - kein Neuregelungsbedarf

483 (5) ehemals 4 - kein Neuregelungsbedarf

484

485 3.2.2 Jagdbezirke

486 **§ 6 Eigenjagdbezirke**

487 Eine Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zur Entstehung von Eigenjagden schlagen die
488 Verbände dahingehend vor, dass es anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften bei Vorliegen der Vo-
489 raussetzungen für das Entstehen eines Eigenjagdbezirkes als zusammenhängende Waldfläche möglich
490 sein sollte, einen solchen der Forstbetriebsgemeinschaftsgröße entsprechenden Eigenjagdbezirk zu
491 beantragen. Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt
492 vorgeschlagen:

493 (5) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder,
494 die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbe-
495 zirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu er-
496 teilen, wenn

- 497 - die anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3
498 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bun-
499 deswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung, wahr-
500 nimmt,
501 - die Mitglieder der FBG als Flächeneigentümer gemeinsam eine zusammenhängende Wald-
502 fläche von mindestens der nach diesem Gesetz notwendigen Größe für einen Eigenjagd-
503 bezirk in den Eigenjagdbezirk der FBG einbringen und
504 - die verbleibenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke dadurch ihre gesetzliche Mindestgröße
505 nicht unterschreiten.

506

507 **§ 8 Jagdflächen des Landes und des Bundes**

508 Die expliziten Regelungen des Landesjagdgesetzes zu Jagdflächen des Landes und des Bundes sind
509 nicht zeitgemäß und wirken als Überfrachtung des Gesetzes. Für das Land Brandenburg wie für den
510 Bund gelten die gesetzlichen Bestimmungen gleichermaßen, sodass es dem Land und dem Bund auf
511 Basis des bestehenden Gesetzes anheimgestellt ist, wie sie die Jagdnutzung in ihren eigenen Jagdbe-
512 zirken regeln. Die Verbände empfehlen daher die vollständige Streichung dieser Normen.

513

514 **§ 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

515 Die bisherige Regelung des brandenburgischen Jagdgesetzes für die Mindestgröße von gemeinschaft-
516 lichen Jagdbezirken geht mit 500 ha deutlich über die entsprechende Regelung des Bundesjagdgeset-
517 zes hinaus. Aufgrund größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten in der agrarisch ge-
518 nutzten Kulturlandschaft gegenüber insbesondere einer Reihe westlicher Bundesländer scheint dieser
519 größere Flächenansatz verständlich. Vor dem Hintergrund der anstehenden Aufgaben der Jagdaus-
520 übungsberechtigten erscheint es jedoch als angemessen, wenn die Mindestgröße von gemeinschaftli-
521 chen Jagdbezirken in Brandenburg an jenen 250 ha Mindestgröße orientiert wird, die das Bundesjagd-
522 gesetz bislang als Mindestgröße bei der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgesehen hat.

523 Gleichzeitig sollten die bisherigen Regelungen zum Entstehen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
524 deutlich gestrafft werden, sodass die Verbände folgende Neuformulierung vorschlagen:

525 (1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes beträgt 250 Hektar. Abweichend
526 von Satz 1 kann die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates gemeinschaftliche Jagdbe-
527 zirke mit einer Größe von wenigstens 150 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, wenn
528 ein Antrag von der Mehrheit der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen gestellt wird
529 und ein entsprechender Antragsteller über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden
530 Grundflächen verfügt und keine wesentlichen Belange der praktischen Jagdausübung der Re-
531 duzierung entgegenstehen. Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, zählen bei der Berechnung
532 nach Satz 2 nicht mit.

533 (2) Ursprüngliche Regelung kann entfallen

534 (3) Kein Regelungsbedarf

535 (4) Kein Regelungsbedarf

536 (5) Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbstständige Jagdbezirke
537 (§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) darf die untere Jagdbehörde nur zulassen, wenn die Jagd-
538 genossenschaft dies beschlossen hat und jeder Teil für sich die Mindestgröße von 250 Hektar
539 hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

540 (6) Kein Regelungsbedarf

541 (7) Kein Regelungsbedarf

542

543 **§ 10 Jagdgenossenschaft**

544 Die Jagdgenossenschaften sind essenzielle Selbstvertretungskörperschaften der Eigentümer, die ge-
545 meinschaftlichen Jagdbezirken gewährleisten, dass die Interessen der Eigentümer als unmittelbare In-
546 haber des Jagdrechtes zur Geltung kommen. Sie bedürfen zur Umsetzung ihrer originären Aufgaben
547 der Unterstützung der staatlichen Verwaltung, unter deren Rechtsaufsicht sie zugleich stehen. Diesbe-
548 züglich ergibt sich immer wieder der Missstand, dass eine Reihe von teils hochkomplexen Regelungen
549 der Vertretung von Eigentümerinteressen nicht immer umfänglich dienlich sind und gleichzeitig die
550 Unterstützung von Staats wegen, beispielsweise bei der unentgeltlichen Bereitstellung dringend not-
551 wendiger Daten, nicht im gewünschten Maße gesichert ist.

552 Die Verbände regen daher an, die Einflussmöglichkeit der einzelnen Jagdgenossen zu stärken und die
553 Jagdgenossenschaften als Selbstverwaltungsorgane mit den notwendigen Möglichkeiten auszustatten,
554 derer sie zur effizienten Interessenvertretung ihrer Mitglieder dringend bedürfen. Neben der Entschla-
555 ckung und Optimierung des gesetzlichen Rahmens für die Jagdgenossenschaften im Landesjagdgesetz
556 wird gleichzeitig angeregt, die Regelung von Vertretungen der Eigentümer als Jagdgenossen in den
557 Jagdgenossenschaftsversammlungen neu zu regeln. Die entsprechende Formulierung sollte sich an
558 den Bestimmungen aus dem sächsischen Jagdgesetz orientieren.

559 Insgesamt wird folgende Neufassung des § 10 angeregt:

560 (1) Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetzes und ist eine Körperschaft des öffentlichen
561 Rechts, die zugleich den öffentlichen Interessen bei der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft
562 dient. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der unteren Jagdbehörde und wird von der Verwal-
563 tung des Landes bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt.

564 (2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und Änderungen der
565 Satzung bedürfen der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde. Die Jagdgenossenschaft
566 hat die genehmigte Satzung bzw. deren Änderung gemäß der Bekanntmachungsverordnung
567 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

568 (3) Die Satzung muss insbesondere festlegen:

- 569
- Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
 - das Gebiet der Jagdgenossenschaft,
- 570

- 571 • die Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können, wobei der Fest-
572 setzungsbeschluss und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen,
573 • die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
574 • die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstandes,
575 • die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft und
576 • Verfahren zur Vermeidung erheblicher Wildschäden bei der Abschussplanung und bei
577 Abschussvereinbarungen insbesondere auf den Flächen einzelner Jagdgenossen.
- 578 (4) kein Regelungsbedarf
- 579 (5) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen, dessen notwendige Daten den Jagd-
580 genossenschaften durch die „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
581 (LGB)“ jährlich aktualisiert zum Stichtag 01.04. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die
582 zur Verfügung gestellten Katasterdaten dienen als Grundlage für den Eigentumsnachweis, so-
583 fern nicht aktuellere Grundbuchauszüge durch den Jagdgenossen vorgewiesen werden.
- 584 (6) kein Regelungsbedarf
- 585 (7) kein Regelungsbedarf
- 586 (8) kein Regelungsbedarf
- 587 (9) kein Regelungsbedarf
- 588 (9a) Bei Beschlüssen über die Vergabe des Jagdausübungsrechts, insbesondere durch Verpach-
589 tung, ist ein Jagdgenosse abweichend von § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stimmberechtigt.
- 590 (10) Der Vorstand einer Forstbetriebsgemeinschaft darf die Mitglieder der FBG vertreten, so-
591 weit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der
592 FBG eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der FBG vom Jagdgenos-
593 sen schriftlich zu erteilen. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertre-
594 tungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt
595 gemacht worden ist.
- 596 (11) Nimmt die Jagdgenossenschaft die Jagdnutzung auf dem Weg der Selbstbewirtschaftung
597 vor, so hat sie Waldeigentümern, die Jagdgenossen sind, auf Antrag, sofern diese Inhaber eines
598 gültigen Jahresjagdscheines sind, einen unentgeltlichen Begehungsschein für die Jagd auf die
599 in ihrem Eigentum stehenden Flächen zu erteilen.¹

¹ Die Mitglieder des BeglAJagd sind sich dahingehend einig, dass die jagdliche Einbeziehung von Waldeigentümern mit Jagdschein auf dem Wege der Erteilung entsprechender Jagdausübungsberechtigungen (Begehungsschein für die Eigentumsflächen), grundsätzlich sinnvoll sein könnte. Die Mitglieder des BeglAJagd sehen nach intensiven Debatten dieses Themenkomplexes jedoch eine ganze Reihe schwer lösbarer Probleme, die dem eigentlichen Ziel der Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes, die praktische Jagdausübung innerhalb der Reviere einfacher und effizienter zu gestalten, zuwiderlaufen würde. Der Begleitausschuss regt daher einstimmig an, dass diese Frage im Rahmen einer nachgelagerten Vorstandsbefassung erneut aufgerufen werden sollte.

600

601 **§ 11 (neu) - Angliederungsgenossenschaft**

602 Die Regelungen zur Angliederungsgenossenschaft werden als so bedeutend angesehen, dass diese
603 Bestimmungen bei Wegfall des § 11 (siehe nachfolgend) als neuer § 11 wie folgt gefasst werden soll-
604 ten:

605 (1) Gehören Grundflächen von mehr als fünf Eigentümern gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 einem Ei-
606 genjagdbezirk an oder werden sie diesem angegliedert (Fremdflächen) oder machen Fremd-
607 flächen mindestens ein Drittel des Eigenjagdbezirks aus, so bilden die Eigentümer der Fremd-
608 flächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, ausgenommen des
609 Rechts auf Wildschadenersatz, eine Angliederungsgenossenschaft. Die Angliederungsgenos-
610 senschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Rechtsaufsicht der
611 unteren Jagdbehörde. Sind mehrere Jagdbehörden örtlich zuständig, so erfolgt die Rechtsauf-
612 sicht durch die Jagdbehörde, in deren Bezirk sich der größere Anteil an Fremdfläche befindet.

613 (2) Für die Angliederungsgenossenschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Jagd-
614 genossenschaft hinsichtlich des Jagdkatasters, der Satzung, des Vorstandes einschließlich des
615 Notvorstandes und der Umlagen, sowie die §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdge-
616 setzes entsprechend.

617 (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 nicht vor, können die Eigentümer der
618 Fremdflächen eine Angliederungsgenossenschaft auf freiwilliger Basis gründen, soweit sich
619 alle Eigentümer von Fremdflächen der Angliederungsgenossenschaft anschließen (freiwillige
620 Angliederungsgenossenschaft). Die freiwillige Angliederungsgenossenschaft ist Körperschaft
621 des Privatrechts. Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vor-
622 schriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verein entsprechend. Die Verfassung der
623 freiwilligen Angliederungsgenossenschaft wird durch die Satzung bestimmt. Die Satzung und
624 die jeweils Vertretungsberechtigten sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Abs. 2 gilt für
625 die freiwillige Angliederungsgenossenschaft nicht, jedoch gelten die Vorschriften über den
626 Notvorstand entsprechend, wenn die freiwillige Angliederungsgenossenschaft nicht mehr
627 über eine zur Außenvertretung berechnigte natürliche Person verfügt. Tritt ein weiterer oder
628 ein anderer Eigentümer von Fremdflächen hinzu, so erlischt die freiwillige Angliederungsge-
629 nossenschaft, wenn nicht der hinzutretende Eigentümer bis zum Ende des auf den Hinzutritt
630 folgenden Jagdjahres Mitglied der freiwilligen Angliederungsgenossenschaft wird. Die freiwil-
631 lige Angliederungsgenossenschaft erlischt in dem Moment, in dem die Voraussetzungen des
632 Abs. 1 vorliegen.

633 (4) Wenn der Jagdbezirk freiwilliges Mitglied in der Wildtiermanagementgemeinschaft (WMG)
634 ist, dann ist der Vertreter der Angliederungsgemeinschaft zu den Versammlungen der WMG
635 einzuladen.

636 (5) Bei der Erstellung von Abschussplänen für die Eigenjagdbezirke sind die Angliederungsge-
637 nossenschaften zu beteiligten.

638

639 **§ 11 (alt) zur Jagdnutzung**

640 Die Bestimmungen des § 11 zur Jagdnutzung sind nach Auffassung der Verbände annähernd vollständi-
641 dig entbehrlich, da die entsprechenden Regelungen dem freien Vertragsrecht der beteiligten Parteien
642 unterliegen. Die Regelungen des Abs. 2 zu angestellten Jägern sind reine Sonderfälle, die aus rechts-
643 systematischen Gründen analog zur Regelung der Mehrzahl von Jagdpächtern im entsprechenden §
644 14 des brandenburgischen Jagdgesetzes angesiedelt werden sollten.

645 Die Verbände regen daher die völlige Streichung des § 11 zur Jagdnutzung an.

646

647 **3.2.3 Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG)**

648 Im deutschen Sprachraum wird die praktische Jagdausübung spätestens seit dem Übergang vom freien
649 germanischen Tierfangrecht in territoriale Herrschaftsstrukturen nach einem System ausgeübt, wel-
650 ches man bis heute allgemein hin als „Revierjagdsystem“ beschreibt. Dieses System war lediglich kurz-
651 zeitig nach den revolutionären Umwälzungen im Jahr 1848 unterbrochen, als das Recht zur Jagdaus-
652 übung auf den Grundeigentümer - unabhängig von einer bestimmten Flächengröße - überging. Die
653 Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 enthielt dazu im § 169 die Festlegung, dass „im
654 Grundeigentum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden“ liegt. Gleichzeitig hob sie
655 die „Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistun-
656 gen für Jagdzwecke ohne Entschädigung“ auf. Diese Regelung wurde in den folgenden Jahren in einer
657 Reihe von konkretisierenden Gesetzlichkeiten modifiziert und fand ihr abschließendes Ende im Reichs-
658 jagdgesetz von 1934, welches das weiterhin bestehende Jagdrecht vom Recht der Jagdausübung dif-
659 ferenzierte und in die Abhängigkeit von zusammenhängenden Grundflächen, die einen Jagdbezirk
660 (umgangssprachlich ein Revier) bilden, gestellt wurde. Damit war das „Revierjagdsystem“ nach heuti-
661 ger Ausprägung in Deutschland endgültig entstanden.

662 Diese bis heute gültige Revierjagd ist mit der Problematik konfrontiert, dass sowohl die Lebensrauman-
663 sprüche verschiedener Wildtierarten als auch eine sinnvolle und effektive Jagdausübung einer Reihe
664 von Regularien bedürfen, die nur sinnvoll in größeren Flächeneinheiten geplant und geregelt werden
665 können. Solche Flächeneinheiten entstehen auf Basis der nach den Jagdgesetzen zustande kommen-
666 den Reviere jedoch nicht durchgängig. Um diesen Mangel zu beheben, hat sich im deutschen Jagdrecht
667 bereits frühzeitig ein Zusammenschluss verschiedener Jagdbezirke etabliert, der gegenwärtig als „He-
668 gegemeinschaft“ bezeichnet wird. Dabei wird diesen Hegegemeinschaften in teilweise überaus unter-
669 schiedlicher Regelung in den verschiedenen Bundesländern ein ganzes Portfolio an Aufgaben gesetz-
670 lich zugeordnet. Allen voran wirken Hegegemeinschaften im Regelfall an der Erstellung der Abschuss-
671 pläne für die verschiedenen Wildarten mit und sind in diesem Kontext ebenso dazu verpflichtet, den
672 Wildbestand und dessen Lebensraum zu beurteilen. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Mitwir-
673 kung im Seuchenfall oder auch Maßnahmen der Biotopverbesserung, sind den Hegegemeinschaften
674 meist zugeordnet.

675 Als problematisch erweist es sich annähernd über alle Bundesländer hinweg, dass die gegenwärtigen
676 Hegegemeinschaften maximal Hilfskonstrukte sind, die ihren Aufgaben im Regelfall nur unbefriedi-

677 gend gerecht werden. Ebenso kommt erschwerend hinzu, dass unabhängig von der Frage, wie der Be-
678 griff Hege genau zu definieren ist, die heutige praktische Jagdausübung durch eine Reihe von Aufgaben
679 geprägt ist, die mit der Hege der Wildtierarten maximal entfernt in Verbindung gebracht werden kann.

680 Dies korrespondiert mit der bereits seit Jahrzehnten einhergehenden Entwicklung, dass der ehemalige
681 Ansatz der „Schalenwildbewirtschaftung“ immer stärker einem systematischen Ansatz weicht, der als
682 Wildtiermanagement (genau genommen Wildlifemanagement) beschrieben wird. Der Unterschied
683 zwischen „Schalenwildbewirtschaftung“ und „Wildtiermanagement“ liegt dabei nicht nur in dem Um-
684 stand, dass der eine Begriff eher europäisch und der andere eher angelsächsisch (genau genommen
685 amerikanisch) geprägt ist. Der zentrale Unterschied zwischen beiden Systemansätzen liegt darin, dass
686 im Wildtiermanagement die Definition eines gesellschaftlich akzeptierten Zieles im Fokus steht, wel-
687 ches mit einer Reihe von Maßnahmen (Management im eigentlichen Sinne) erreicht werden soll.
688 Ebenso systemeigen ist dem Wildmanagement, dass die Zielerreichung in regelmäßigen Abständen
689 durch ein Monitoring überprüft wird, sodass die getroffenen Maßnahmen im Lichte der Zielerreichung
690 jeweils angeglichen werden können.

691 Dieser Ansatz trifft auf die Herausforderung, dass die Anforderungen an das Management von Wild-
692 tierarten in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher geworden sind als bisher. Schon immer
693 stand in Bezug auf die Bejagung des Schalenwildes neben dem Aspekt des Wildbretererwerbs auch die
694 Verminderung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaft-
695 lichen Nutzung, insbesondere die Vermeidung von Wildschäden, im Vordergrund. Derzeit steht vor
696 allem die gesellschaftlich abgeforderte Umsetzbarkeit von waldbaulichen Zielsetzungen im Fokus.
697 Ebenso kommen in den vergangenen Jahren eine Reihe von ehemals kaum vorhandenen Tierarten
698 hinzu (Waschbär, Marderhund, Biber, Wolf, Kormoran, Elch und andere), die in Zukunft ein noch um-
699 fänglicheres Management anhand konkreter Ziele notwendig machen werden.

700 Aus diesen und mehreren weiteren Aspekten folgt der Bedarf, dass das Instrument der Hegegemein-
701 schaften überarbeitet und an die neuen Herausforderungen in der Bejagung der heimischen Kultur-
702 landschaft angeglichen wird. In diesem Kontext schlagen die Verbände vor, dass die ehemaligen Hege-
703 gemeinschaften zukünftig als „Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG)“ auf eine neue Grundlage
704 gestellt werden. Sie sollen als freiwilliger Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten auch sol-
705 che Funktionen übernehmen, die sich als neue Herausforderungen in der Bewirtschaftung der Kultur-
706 landschaft stellen.

707 Es wird daher vorgeschlagen, dass der ursprüngliche § 12 wie folgt weitgehend neu gefasst wird:

708 **§ 12 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich von Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG)**

709 (1) Jagdausübungsberechtigte von zusammenhängenden Jagdbezirken können als freiwilliger
710 Zusammenschluss eine Wildtiermanagementgemeinschaft (WGM) bilden, um ein großräumi-
711 ges Wildtiermanagement zu ermöglichen. Das Gebiet einer Wildtiermanagementgemeinschaft
712 soll sich an den naturräumlichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft und an den Notwendig-
713 keiten für eine Bejagung der Tierarten innerhalb der WMG orientieren. Ihr räumlicher und
714 sachlicher Wirkungsbereich erstreckt sich nur auf die Jagdbezirke der in der WGM zusammen-
715 geschlossenen Jagdausübungsberechtigten.

716 (2) Die Wildtiermanagementgemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch
717 die untere Jagdbehörde. Die untere Jagdbehörde, über deren Zuständigkeitsbereich sich die
718 Wildtiermanagementgemeinschaft erstreckt, hat die genehmigte Satzung unter Angabe von
719 Ort und Zeit der Auslegung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Dem
720 Vorsitzenden der Wildtiermanagementgemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungs-
721 vermerk zuzusenden.

722 (3) Zu den Aufgaben der Wildtiermanagementgemeinschaften zählen insbesondere

- 723 - das Wildtiermanagement unter der Definition von Bestandsentwicklungszielen einzelner
724 Wildarten in den zusammengeschlossenen Jagdbezirken abzustimmen und die Bejagung
725 in gemeinsamer Koordination durchzuführen,
- 726 - in den zugehörigen Revieren an der Ermittlung des Einflusses der Wildtierarten auf die
727 Vegetation (Wildschadensbeurteilung) oder des Einflusses von Wildtierarten auf andere
728 Wildtierarten (Prädationsdruck) mitzuwirken, bei der Ermittlung der Lebensraumbeurtei-
729 lung und dessen Veränderung zuzuarbeiten, bei Wildbestandsermittlungen verschiedens-
730 ter Arten unterstützend tätig zu werden,
- 731 - die Abschussplanung der Jagdausübungsberechtigten beratend und in Abstimmung der ge-
732 managten Wildtierarten zu unterstützen,
- 733 - auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken,
- 734 - bei Bedarf Gruppenabschusspläne für die Mitglieder der WGM zu erstellen,
- 735 - eine Bewertung der Streckenergebnisse im Kontext der Bestandsentwicklungsziele der
736 Wildarten und unter Berücksichtigung der Lebensraumsituation des Wildes vorzunehmen,
- 737 - Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes abzustimmen und zu unterstützen und
738 - Maßnahmen der Biotopverbesserung abzustimmen und wo möglich zu initiieren.

739 (4) An den Beratungen der Wildtiermanagementgemeinschaften, bei denen sich die Mitglieder
740 vertreten lassen können, sind die beteiligten Jagd- und Angliederungsgenossenschaften, die
741 Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und die zuständige untere Forstbehörde zu be-
742 teiligen. Soweit Einzel- oder Gruppenabschusspläne vom Jagdausübungsberechtigten bzw. der
743 WGM nicht im Einvernehmen mit der betroffenen Jagdgenossenschaft oder dem Inhaber des
744 Eigenjagdbezirkes aufgestellt worden sind, hat die Wildtiermanagementgemeinschaft auf eine
745 einvernehmliche Abschussplanung hinzuwirken.

746 (5) Beteiligt sich ein Jagdausübungsberechtigter nicht an der Wildtiermanagementgemein-
747 schaft, so gibt der Vorstand der Wildtiermanagementgemeinschaft, in deren räumlichem Wir-
748 kungsbereich der Jagdbezirk liegt, eine Empfehlung zur Abschussplanung. Diese ist der unteren
749 Jagdbehörde zuzuleiten. Die untere Jagdbehörde übergibt die für die Empfehlung erforderli-
750 chen Abschussplanunterlagen an die Wildtiermanagementgemeinschaft. Die territoriale Zu-
751 ordnung zum Wirkungsbereich einer Wildtiermanagementgemeinschaft erfolgt durch die un-
752 tere Jagdbehörde. Kommen in einem Jagdbezirk nur Wildarten vor, für die nach diesem Gesetz
753 kein Abschussplan zu erstellen ist, so ist die Beteiligung der Wildtiermanagementgemeinschaft
754 an der Abschussplanung entbehrlich.

755 (6) Die Jagdausübungsberechtigten, die Mitglieder der Wildtiermanagementgemeinschaft
756 sind, wählen auf der Grundlage ihrer Satzung aus dem Kreis der ihr angehörenden Jagdaus-
757 übungsberechtigten für eine bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

758

759 **3.3 Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts**

760 **§ 13 Verpachtung**

761 Die Regelungen für die Verpachtung von Jagdbezirken sollten weitestgehend dem freien Vertragsrecht
762 unterliegen. Hierbei haben sich die Eigentümer eines Jagdbezirkes und ein möglicher Jagdpächter auf
763 einen vertraglichen Rahmen zu einigen, der die praktische Jagdausübung garantiert und gleichzeitig
764 dem Regelungsbedürfnis der Vertragsparteien in Detailfragen entspricht. In diesem Kontext halten es
765 die Verbände nicht für zielführend, wenn durch den Gesetzgeber über Gebühr in die freie Vertragsge-
766 staltung eingegriffen wird.

767 Gleichwohl sinnvoll ist es jedoch, eine gesetzliche Mindestpachtdauer zu definieren, die dem Jagd-
768 pächter auf der einen Seite eine hinreichende Investitionssicherheit in die jagdliche Infrastruktur bietet
769 und auf der anderen Seite den Eigentümer nicht auf eine unverhältnismäßige Länge des Pachtzeitrau-
770 mes bindet. Die ehemalige Unterscheidung des brandenburgischen Jagdgesetzes, diese Jagdpacht-
771 dauer nach Hoch- und Niederwildrevieren zu differenzieren, sollte durch eine einheitliche Regelung
772 für alle Jagdbezirke abgelöst werden.

773 Ebenso erscheint es als sinnvoll, dass im novellierten Jagdgesetz eine Klarstellung zur Höchstdauer von
774 Jagdpachtverträgen eingeführt wird. Bislang leitet sich diese Höchstdauer nur aus der Rechtsprechung
775 ab. Sie liegt u. a. dann vor, wenn die Dauer der vertraglichen Vereinbarung in den Bereich der „Sitten-
776 widrigkeit“ vordringt. Ein solcher Fall liegt rechtlich dann vor, wenn der stärkere Verhandlungspartner
777 dem Anderen Vertragsbedingungen aufgezwungen hat, die diesen "in seiner Handlungs- und Entschei-
778 dungsfähigkeit übermäßig einschränkt". Diese Vertragsdauer ist gegenwärtig jedoch unbestimmt,
779 wengleich ein Jagdpachtvertrag von 30 und mehr Jahren Laufzeit unter diesem Gesichtspunkt zwei-
780 felfrei unzulässig sein dürfte. Es wird daher die Einführung einer Frist empfohlen, die das Ende von
781 Jagdpachtverträgen nach Ablauf der Mindestpachtzeit unter bestimmten Voraussetzungen ermög-
782 licht. Diese Bestimmung sollte als neuer Absatz 3 in das Gesetz eingeführt werden.

783 Es wird daher die folgende Vereinfachung des § 13 zur Verpachtung unter gleichzeitiger Ergänzung zu
784 einer Höchstpachtdauer vorgeschlagen:

785 (1) Die Mindestpachtzeit für Jagdbezirke beträgt neun Jahre.

786 (2) Die untere Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe als der
787 gesetzlichen Mindestgröße eines Jagdbezirkes an den Jagdausübungsberechtigten eines an-
788 grenzenden Jagdbezirks zulassen, wenn dies einer besseren Jagdbezirksgestaltung dient. Re-
789 gelungen über Mindestpachtzeiten sind hierbei nicht anzuwenden.

790 (3) ursprünglicher Absatz 3 entfällt

791 (4) Pachtverträge, die aufgrund des § 14 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in ihrem Bestand
792 geschützt sind, jedoch für einen längeren Zeitraum als die Mindestpachtdauer abgeschlossen
793 wurden, enden abweichend von § 14 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in Hinblick auf das veräu-
794 ßerte Grundstück, das zusammen mit anderen Flächen des Erwerbers einen Eigenjagdbezirk

795 bilden könnte, nach Ablauf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mindestpacht-
796 dauer, jedoch frühestens drei Jahre nach Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch und aus-
797 schließlich zum Ende des Jagdjahres. Liegen bei Inkrafttreten dieser Vorschrift die Vorausset-
798 zungen für das Ende des Pachtvertrages bereits vor, so endet der Pachtvertrag abweichend
799 von Satz 1 drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift.

800

801 **§ 14 Mehrzahl von Jagdpächtern**

802 Die Bestimmungen zur Mehrzahl von Jagdpächtern haben sich grundsätzlich bewährt und bedürfen
803 lediglich in einigen wenigen Punkten der konkretisierenden Klarstellung. Insbesondere sollte dabei be-
804 rücksichtigt werden, dass die Regelungen zur Mehrzahl von Jagdpächtern auch dann Anwendung fin-
805 den müssen, wenn die Benennung der Jagdausübungsberechtigten nicht über das klassische System
806 der Jagdpacht, sondern über die Anstellung von Jägern umgesetzt wird.

807 Die Verbände regen somit die nachfolgende Konkretisierung an:

808 (1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken mit einem Umfang bis zu 250 Hektar auf
809 zwei Personen beschränkt (Mitpacht). In größeren Jagdbezirken müssen für jeden weiteren
810 Pächter jeweils mindestens 75 Hektar zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der nach den
811 Sätzen 1 und 2 erforderlichen Größen bleiben Flächen, auf denen die Jagd ruht, außer Betracht.
812 Bei der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind ferner die Inhaber einer entgeltlichen Jagd-
813 erlaubnis, mit Ausnahme derer, die eine Erlaubnis zum Abschuss von Einzelstücken besitzen,
814 den Jagdpächtern gleichgestellt.

815 (2) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 1
816 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungs-
817 berechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.

818 (3) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen nicht mehr Personen angestellt
819 werden, als nach Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

820

821 **§ 15 Eintragung in den Jagdschein**

822 Die Eintragungsregelungen in den Jagdschein sind unter den gegenwärtigen Modalitäten der Ausstel-
823 lung eines Jagdscheines in analoger Papierform grundsätzlich verständlich und dienen der notwendi-
824 gen Information der Jagdbehörden über die Zuständigkeit in den Jagdbezirken. Gleichwohl wird gene-
825 rell angeregt, dass die Art und Weise der Ausstellung von Jagdscheinen in einem eigentlich längst über-
826 holten Papierformat dringend überarbeitet werden sollte. Die Ausstellung der Jagdscheine in einem
827 modernen Format, beispielsweise in ein einer Plastikkarte ähnelndem oder gar in einer Smartphonea-
828 pplication, ist überfällig.

829 Bei einer solchen Umstellung wären die Eintragungen nicht mehr im Jagdschein analog vorzunehmen,
830 sondern müssten in einem Meldeverfahren an die untere Jagdbehörde sichergestellt werden. Die Ver-
831 bände regen daher an, dass man vorausschauend bereits heute einen neuen Abs. 3 in die Bestimmung
832 einführt, die die Meldung zukünftig auch auf datenelektronischem Weg möglich macht.

833 Eine solche Regelung wird wie folgt angeregt:

834 (3) Die Eintragungen in den Jagdschein gemäß den Absätzen 1 und 2 können durch ein von den
835 unteren Behörden bestimmtes Verfahren auch auf datenelektronischem Wege erfolgen und
836 werden zu Dokumentationszwecken in einer bei der zuständigen Behörde geführten Daten-
837 bank vorgehalten. Die entsprechenden Fristen zur Eintragung gelten entsprechend fort.

838

839 **§ 16 Jagderlaubnis**

840 In den Bestimmungen zur Ausstellung von Jagderlaubnissen sollte deutlicher dargelegt werden, dass
841 es sich bei der Jagderlaubnis um eine Berechtigung handelt, die einen Jagderlaubnisvertrag zu ihrer
842 Wirksamkeit in Schriftform bedarf. Gleichsam sind die Regelungen im gegenwärtigen Abs. 5 entbeh-
843 rlich, sodass die Verbände die nachfolgende Neuformulierung vorschlagen:

844 (1) Kein Regelungsbedarf

845 (2) Vereinbarungen über die Erteilung einer Jagderlaubnis gegen Entgelt (Jagderlaubnisver-
846 träge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In Jagderlaubnisverträgen soll eine Be-
847 stimmung darüber getroffen werden, welche anrechenbare Fläche im Sinne von § 11 Abs. 3
848 des Bundesjagdgesetzes dem Erlaubnisnehmer zusteht. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13
849 des Bundesjagdgesetzes gelten sinngemäß für Jagderlaubnisverträge.

850 (3) Kein Regelungsbedarf

851 (4) Kein Regelungsbedarf

852 (5) Entbehrlich, da Regelung durch allgemeines Ordnungsrecht jederzeit möglich ist.

853

854 **3.4 Schutz des Wildes und seiner Lebensräume**

855 **§ 20 Jagdgatter**

856 Grundsätzlich hat sich das Verbot zur Einrichtung von sogenannten Jagdgattern bewährt und sollte
857 beibehalten werden. Allerdings haben sich in den vergangenen Jahren in einer Reihe von Fällen bei der
858 Einrichtung von Gattern aus Gründen der Verkehrssicherheit Probleme ergeben. Insbesondere bei sehr
859 großen Gatterungen ganzer Jagdbezirke kann es insbesondere beim Schwarzwild notwendig werden,
860 dass diese Tierart regulär auch innerhalb des Gatters bejagt wird.

861 Eine solche Regelung sollte daher im § 20 geschaffen werden. Gleichfalls schlagen die Verbände vor,
862 dass aus Gründen der Rechtssystematik die Klarstellung zu den Frostschutzgattern als gesonderter Ab-
863 satz erfolgen sollte.

864 Es wird daher folgende Neuformulierung des § 20 angeregt:

865 (1) Die Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen davon zum Zwecke der Jagd (Jagdgatter) ist
866 nicht gestattet. Soweit notwendige Einzäunungen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssi-
867 cherheit, zur Entstehung von Gattern führen, gelten diese als befriedeter Bezirk.

868 (2) Sollte in Jagdgattern in begründeten Ausnahmefällen gemäß vorgenanntem Abs 1 Satz 2
869 die Bejagung einzelner Wildarten, insbesondere von Schalenwild, notwendig werden, so ist
870 dies unbeschadet der Regelungen des § 5 als reguläre Jagdausübung zulässig. Auf Antrag des
871 zuständigen Inhabers des Jagdausübungsrechtes stellt die untere Jagdbehörde durch Erteilung
872 einer ggf. befristeten Erlaubnis die Notwendigkeit der regulären Bejagung einer oder mehrerer
873 Wildarten fest.

874 (3) Gatter, die aus waldbaulichen Gründen entstehen (Forstschutzgatter), sind keine Jagdgat-
875 ter im Sinne dieses Gesetzes. Die notwendige Tötung der dort eindringenden Tiere ist Jagdaus-
876 übung.

877 (4) Gatter zur landwirtschaftlichen Wildtierhaltung sind keine Jagdgatter im Sinne dieses Ge-
878 setzes. Die Tötung der dort gehaltenen Tiere ist keine Jagdausübung.

879

880 **§ 22 Führung von Hunden**

881 Das freie Laufenlassen von Hunden führt immer wieder zu erheblichen Konflikten und ist entgegen den
882 eindeutigen Regelungen im brandenburgischen Waldgesetz in der freien Landschaft nur ungenügend
883 geregelt. Die Verbände schlagen daher analog zur Regelung im Waldgesetz vor, dass Hunde, insofern
884 sie nicht im Rahmen der Jagdausübung oder beruflicher, polizeilicher oder anderweitiger hoheitlicher
885 Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen des Herdenschutzes vor Wölfen, eingesetzt sind, in der
886 freien Landschaft in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. grundsätzlich an der Leine zu führen sind.

887 Gleichsam sollten die kommunalen Gebietskörperschaften im Gesetz ermächtigt werden, Areale aus-
888 zuweisen, in denen Hunde nicht an der Leine geführt werden müssen. Diese Regelung stärkt das Selbst-
889 bestimmungsrecht der kommunalen Vertretungen und kann insgesamt zu einer Konfliktminimierung
890 beitragen, da die untersten Verwaltungseinheiten vor Ort zur Lösung entsprechender Probleme er-
891 mächtigt werden.

892 Die Verbände schlagen daher folgende Neuformulierung des § 21 vor:

893 (1) In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. sind Hunde auch außerhalb des Waldes an der Leine zu
894 führen, soweit sie nicht zur erlaubten Jagdausübung, als Hirtenhunde, als Herdenschutzhunde
895 oder im polizeilichen oder einem anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Einsatz verwen-
896 det werden. Das Führen von Hunden im Wald richtet sich nach den Bestimmungen des Wald-
897 gesetzes des Landes Brandenburg.

898 (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften können im Einvernehmen mit dem Flächeneigen-
899 tümer Areale ausweisen, in denen Hunde ganzjährig nicht an der Leine geführt werden müs-
900 sen. Areale, in denen Hunde nicht an der Leine geführt werden müssen, sind in geeigneter Art
901 und Weise kenntlich zu machen. Bei der Ausweisung solcher Areale sind die Jagdausübungs-
902 berechtigten eines betroffenen Jagdbezirkes zu hören.

903 (3) Bei organisierten Veranstaltungen (Übungen, Prüfungen, Wettbewerbe) mit Hunden sind
904 die Belange der Jagdausübung zu berücksichtigen. Hierzu ist außer der Zustimmung des Eigen-
905 tümers der Flächen auch die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten erforderlich. Dieser
906 darf die Zustimmung nur verweigern, falls die geplante Veranstaltung nach Ort oder Zeit eine
907 wesentliche Beeinträchtigung der rechtmäßigen Jagdausübung zur Folge haben könnte oder
908 Belange des Natur- oder Tierschutzes (Brut- und Aufzuchtzeit) berührt werden.

909

910

911 **3.5 Förderung des Jagdwesens**

912 Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

913

914 **3.6 Jagdausübung**

915 **3.6.1 Allgemeines**

916 **§ 24 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein**

917 Das Vorliegen der notwendigen Schießfertigkeit des Jägers ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen
918 für die tierschutz- und weidgerechte Ausübung des Jagdhandwerks. Insofern ist es selbstverständ-
919 lich, dass der Nachweis entsprechender Schießfertigkeit im Rahmen der Jägerprüfung schon immer
920 eine große Rolle gespielt hat. Gleichsam ist es jedoch unbestritten, dass die Schießfertigkeit nur dann
921 erhalten werden kann, wenn sich der Jäger eines regelmäßigen Schießtrainings unterzieht. Um hierfür
922 einen Nachweis zu garantieren, empfehlen die Verbände, dass die Teilnahme an regelmäßigen
923 Übungsschießen zukünftig auch bei der Verlängerung des Jagdscheines eine durch die Behörde abzu-
924 prüfende Voraussetzung sein sollte.

925 Die Verbände regen daher an, den § 24 um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen. Die gegenwärtigen
926 Absätze 4 und 5 werden zu 5 und 6:

927 (4) Wer die Jagd ausüben will, hat nach der Jägerprüfung seine Schießfertigkeit zu erhalten und
928 möglichst zu verbessern. Als Nachweis fortbestehender hinreichender Schießfertigkeit ist für
929 die Erteilung des Jagdscheines eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Übungsschie-
930 ßen vorzulegen.

931

932 3.6.2 Jagdbeschränkungen

933 **§ 29 Regelung der Bejagung**

934 Bei den Regelungen zur Bejagung der Jagdbezirke stehen insbesondere Fragen der Abschussplange-
935 staltung, des Vollzuges des Abschlusses und der anschließenden Kontrolle im Vordergrund. Bereits an-
936 lässlich der letzten Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes wurden erste Entbürokratisierungen
937 und die Verfahren insgesamt vereinfachende Regelungen eingeführt, so insbesondere die Abschaffung
938 eines Abschussplanes für das Rehwild. Diese Erfahrung ist für die Verbände Anlass, auf eine weitere
939 Vereinfachung einiger Regelungen hinzuwirken und damit den Vollzug der praktischen Bejagung der
940 Jagdbezirke weiter zu vereinfachen.

941 Allem voran wird empfohlen, für die Wildarten Rot- und Damwild einen „Dreijahresabschlussplan“ ein-
942 zuführen und die Abschussplanung für Reh- und Schwarzwild auf vertragliche Vereinbarungen zwi-
943 schen den Jagdgenossenschaften und den Jagdausübungsberechtigten zu beschränken. Lediglich dort,
944 wo freie vertragliche Vereinbarungen unterbleiben, sollten die unteren Jagdbehörden über das Instru-
945 ment eines „Mindestabschlussplanes“ regulativ eingreifen können.

946 Gleichzeitig hat es sich in den vergangenen Jahren bewährt, wenn die Abschussplanungen in größeren
947 Gebietseinheiten als sogenannte „Gruppenabschlusspläne“ vorgenommen werden. Dabei soll es den
948 Jagdausübungsberechtigten freigestellt bleiben, sich zu Gruppen zusammenzuschließen oder aber im
949 günstigsten Falle zu Gruppenabschlussplänen auf der Basis von Wildtiermanagementgemeinschaften
950 zu kommen. Im Kern muss es bei den Vereinfachungen um die Stärkung der Eigenverantwortung in
951 den Jagdbezirken gehen und den unteren Jagdbehörden dort ein Eingreifen ermöglicht wird, wo dies
952 aus übergeordneten Gesichtspunkten notwendig wird.

953 Ebenso sollten in diesem Kontext einige problematische Regularien vereinfacht werden, so unter an-
954 derem die Ungültigkeit von Abschussplänen, wenn diese durch die unteren Jagdbehörden nicht recht-
955 zeitig in Kraft gesetzt werden konnten. Ebenso wird aus rechtssystematischen Gesichtspunkten ange-
956 regert, dass die umfängliche Verordnungsermächtigung der ursprünglichen Regelung im § 29 in einer
957 Schlussbestimmung in einem gesonderten Paragraphen am Ende des Gesetzes verortet wird.

958 Insgesamt empfehlen die Verbände folgende Neuformulierung:

959 (1) Der Jagdausübungsberechtigte, im Falle mehrerer Jagdausübungsberechtigter der nach-
960 weislich Bevollmächtigte, hat in einem dreijährigen Rhythmus für seinen Jagdbezirk der unte-
961 ren Jagdbehörde spätestens 1 Monat vor dem 01. April des ersten Jagdjahres einen Abschuss-
962 plan für Schalenwild mit Ausnahme von Reh- und Schwarzwild einzureichen. Gruppenab-
963 schusspläne sind zulässig.

964 (2) In Jagdbezirken, in denen für die Jagdnutzung ein Jagdpachtvertrag besteht, sollen der
965 Pächter und der Verpächter für die Wildarten Reh- und Schwarzwild in einem dreijährigen
966 Rhythmus eine Abschussvereinbarung als Vertragsbestandteil zum Jagdpachtvertrag bestim-
967 men. Die Abschussvereinbarung ist im Streitfall der unteren Jagdbehörde bekannt zu geben.
968 Werden keine vertraglichen Vereinbarungen zur Abschussvereinbarung getroffen, so legt die
969 untere Jagdbehörde auf Anforderung der Vertragsparteien oder eines von Wildschäden be-
970 troffenen Flächeneigentümers einen Mindestabschlussplan für Reh- und Schwarzwild fest.

971 (3) Ein Abschussplan, den der Einreicher fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagd-
972 behörde zu bestätigen, wenn

- 973 - der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- 974 - der Jagdbeirat zugestimmt hat,
- 975 - bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Ver-
976 pächter aufgestellt worden ist,
- 977 - bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem
978 Jagdvorstand aufgestellt worden ist und
- 979 - innerhalb von Wildtiermanagementgemeinschaften von den dort zusammengeschlos-
980 senen Revierinhabern (Jagdausübungsberechtigten) im Benehmen die Abschusspläne
981 aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und
982 den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt worden sind.

983 (4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor oder ist bereits eingetretenen oder zu
984 erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan für
985 jedes einzelne Revier durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat fest-
986 gesetzt.

987 (5) Werden die Abschusspläne nicht rechtzeitig zur möglichen jährlichen Bejagbarkeit der
988 Wildarten (Jagdzeiten) durch die unteren Jagdbehörden bestätigt, so gelten die Abschusspläne
989 der Vorperiode in der letzten bewilligten Form vorläufig weiter.

990 (6) Der Jagdausübungsberechtigte hat über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fall-
991 wild eine Streckenliste zu führen. Für Schalenwild sind die Eintragungen in die Liste unverzüg-
992 lich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur
993 Einsicht vorzulegen.

994 (7) Die untere Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem
995 von ihr Beauftragten einen geeigneten körperlichen Nachweis für die Erlegung von Wild vor-
996 zulegen.

997 (8) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die
998 untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschusses durchsetzen.

999 (9) Die Erlegung von krankem oder kümmerndem Wild außerhalb der Jagdzeiten sowie inner-
1000 halb der Jagdzeiten über den Abschussplan hinaus ist der Unteren Jagdbehörde unter Angabe
1001 der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist das erlegte
1002 Wild der unteren Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten vorzuzeigen. Unabhängig von
1003 der lebensmittelrechtlichen Beurteilung darf eine Verwertung, Abgabe oder Entsorgung erst
1004 nach Freigabe durch die Untere Jagdbehörde oder des von ihr Beauftragten erfolgen. Lebens-
1005 mittel- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Entscheidung über
1006 die Freigabe soll binnen drei Tagen erfolgen.

1007 (10) Für die Eigenjagdbezirke des Landes Brandenburg unterrichtet die untere Forstbehörde
1008 die untere Jagdbehörde über die jährliche Jagdstrecke der einzelnen Eigenjagdbezirke.

1009 (11) In Schutzgebieten, in denen gemäß dem Errichtungsgesetz oder der Schutzgebietsverord-
1010 nung ein Jagdverbot besteht, kann die oberste Jagdbehörde anordnen, dass der Jagdaus-
1011 übungsberechtigte den Wildbestand in bestimmtem Umfang zu verringern hat, wenn dies aus
1012 überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für er-
1013 hebliche Sachwerte, notwendig ist. Die Bestimmungen des Errichtungsgesetzes oder der
1014 Schutzgebietsverordnung zur Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der
1015 Jagdausübung bleiben davon unberührt. Anordnungen nach Satz 1 ergehen im Einvernehmen
1016 mit der obersten Naturschutzbehörde.

1017

1018 **§ 29 a (neu) Regelung der Bejagungsintensität**

1019 Die gegenwärtige Regierungskoalition des Landes will das Brandenburger Jagdgesetz novellieren, um
1020 die Biodiversität, den Tier- und Artenschutz sowie die Lebensräume des Wildes angemessen zu berück-
1021 sichtigen und zu verbessern. Dabei soll nach dem Koalitionsvertrag ein flächendeckendes Schadens-
1022 monitoring die Grundlage für die Festsetzung der Abschusspläne sein. Als vordringliches Ziel soll die
1023 Minimierung der Wildschäden gesehen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen die Verbände
1024 die Einführung eines § 29 a zur Regelung der Bejagungsintensität wie folgt vor:

1025 (1) Die Bejagungsintensität (Höhe des Abschusses in einer Zeiteinheit) einzelner Wildtierarten
1026 richtet sich nach dem Ziel der Erhaltung eines angepassten Wildbestandes, der Lebensraum-
1027 qualität, in der der Wildbestand lebt und der Verhinderung oder Minimierung von Wildschä-
1028 den, die im Kontext der durch den Flächeneigentümer oder dessen Bewirtschafter definierter
1029 wirtschaftlicher Ziele entstehen. Die Bejagungsintensität ist grundsätzlich so auszurichten,
1030 dass ein den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestand erhalten bleibt, der Le-
1031 bensraum nicht nachteilig beeinflusst wird und die durch die Wildtierpopulation verursachten
1032 Schäden auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

1033 (2) Zur Ermittlung von Entscheidungsgrundlagen für die Festsetzung der Bejagungsintensität
1034 des Schalenwildes wird ein landesweites Netz von Aufnahmepunkten der Wildeinflussbeurtei-
1035 lung eingerichtet. Das Netz ist Teil eines Monitorsystems, das auf wissenschaftlicher Grundlage
1036 in einem dreijährigen Rhythmus feststellt, ob und in welchem Maß der Wildeinfluss die Entfal-
1037 tung der Waldfunktionen und die waldbaulichen Ziele der Eigentümer beeinflusst, einschränkt
1038 oder unmöglich macht. Das Monitoringsystem erfasst insbesondere die Verbiss- und Schäl-
1039 schäden an der Baum- und Gehölzvegetation und berücksichtigt den Lebensraum des Wildes
1040 beschreibende Parameter.

1041 (3) Das Monitorsystem wird in allen Eigentumsarten gleichermaßen umgesetzt. Der Eigentü-
1042 mer ist verpflichtet, die Aufnahme der Daten zu dulden. Die Datenaufnahme soll so erfolgen,
1043 dass Störungen an den betroffenen Flächen vermieden werden. Die Aufnahme der Flächen
1044 erfolgt unter rechtzeitiger Bekanntgabe des konkreten Aufnahmetermine gegenüber den Ei-
1045 gentümern und der Jagdausübungsberechtigten, denen die Gelegenheit zur Teilnahme einzu-
1046 räumen ist.

1047 (4) Der Eigentümer oder dessen Bewirtschafter hat die waldbauliche Zielsetzung für sein Ei-
1048 gentum zu definieren. Diese Zielsetzung dient zusammen mit dem Aufnahmeergebnis der Auf-
1049 nahmepunkte als Grundlage für die Schadensbeurteilung bei der Auswertung.

1050

1051 **§ 29 b (neu) Regelung der Bejagungsintensität bei übermäßigem Wildschaden (Wildschadensgene-**
1052 **ralklausel)**

1053 Bereits heute wäre es nach der aktuellen Rechtslage des Jagdgesetzes möglich, dass die Jagdbehörden
1054 die Bejagung eines Jagdbezirktes durch Dritte anordnen, wenn sich grobe Unregelmäßigkeiten bei der
1055 Jagdausübung durch die benannten Jagdausübungsberechtigten ergeben, so insbesondere auch dann,
1056 wenn es zu übermäßigen Wildschäden kommt, die durch die Jagdausübungsberechtigten durch eine
1057 mangelhafte Bejagungsintensität nicht minimiert werden.

1058 Gleichwohl sind die bisherigen Regelungen so allgemein gehalten, bzw. leiten sich lediglich aus ein-
1059 schlägiger Rechtsprechung ab, dass es trotz der Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BJG im Verwaltungs-
1060 handeln faktisch nie zur Anwendung einer Fremdbejagung bei unverhältnismäßig hohen Wildschäden
1061 kommt. Diesem Defizit im Verwaltungsvollzug sollte zukünftig dadurch entgegengewirkt werden, dass
1062 die Möglichkeit einer Fremdbejagung insbesondere auf Waldflächen explizit geregelt wird und dabei
1063 diejenigen Kriterien festgelegt werden, die Voraussetzung für die Anwendung dieses Rechtsinstru-
1064 ments sein sollen.

1065 Die Verbände regen daher an, dass in das novellierte Jagdgesetz ein neuer § 29 b aufgenommen wird,
1066 der im Rahmen einer „Wildschadensgeneralklausel“ explizite Regelungen zur Bejagung bei übermäßi-
1067 gen Wildschäden wie folgt enthält:

1068 (1) Liegen auf einer Waldfläche übermäßige durch Schalenwild verursachte Wildschäden vor,
1069 soll die untere Jagdbehörde auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dieser
1070 Waldfläche diejenigen Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um das künftige Entstehen
1071 übermäßiger Wildschäden zu verhindern. Als Maßnahmen sollen insbesondere ein erhöhter
1072 Abschuss von Schalenwild oder Wildlenkungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Maß-
1073 nahmen sollen örtlich und zeitlich beschränkt werden. Die §§ 14 und 15 des Gesetzes über
1074 Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) gelten entsprechend. In schwerwiegen-
1075 den Fällen kann die Anordnung der Bejagung durch Dritte erfolgen.

1076 (2) Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn dem Antrag eine waldbauliche Ziel-
1077 beschreibung für die geschädigten Flächen und eine Beschreibung der konkreten Wildschadenssituation
1078 beigefügt sind. Es sollen ebenfalls Angaben über die Wildschadenssituation in
1079 den zwei Jagdjahren vor Antragstellung beigefügt werden. Die Entscheidung der Behörde
1080 ergeht nach Anhörung des oder der von der Maßnahme betroffenen Jagdausübungsberechtig-
1081 ten und, bei verpachteten Jagdbezirken, des jeweiligen Verpächters. Der Jagdbeirat ist zu
1082 hören.

1083

1084

1085 **§ 30 Abschussverbot**

1086 Die Regelung ist grundsätzlich richtig, sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass die Wildtierma-
1087 nagementgemeinschaften (WGM) in die Beurteilung der Voraussetzungen des Verbotes mit einbezo-
1088 gen werden.

1089 (1) Die untere Jagdbehörde kann den Abschuss von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht
1090 erscheinen, in bestimmten Jagdbezirken oder bestimmten Gebieten für eine Zeit durch Verfü-
1091 gung an den Jagdausübungsberechtigten gänzlich verbieten. Das Verbot kann wiederholt wer-
1092 den, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

1093 (2) Im Falle einer beabsichtigten Verbotsverfügung hat die untere Jagdbehörde die betroffene
1094 Wildtiermanagementgemeinschaft in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Im Falle
1095 der ausgesprochenen Verbotsverfügung wird die Wildtiermanagementgemeinschaft beauf-
1096 tragt, jährlich eine Einschätzung zur Bestandsentwicklung zu erstellen.

1097

1098 **§ 31 Jagd- und Schonzeiten**

1099 Die Regelungen zur Jagd- und Schonzeit bedürfen keiner grundsätzlichen Überarbeitung. Die entspre-
1100 chende Verordnungsermächtigung ist jedoch gemäß der vorgeschlagenen Systematik im abschließen-
1101 den § 63 zu regeln.

1102 Dabei regen die Verbände an, dass die Erarbeitung oder Änderung der Regelungen zur Jagd- und
1103 Schonzeit auf dem Wege des Ordnungsverfahrens ihrer Bedeutung wegen nicht nur nach Befas-
1104 sung, sondern ausdrücklich erst nach Einvernehmensherstellung mit dem zuständigen Ausschuss des
1105 Landtages vorzunehmen sind.

1106

1107 **3.6.3 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung**

1108 **§ 34 Nachsuche und Wildfolge**

1109 Die Regelungen zu Nachsuchen und zur Wildfolge weichen in einigen Aspekten im gegenwärtigen Lan-
1110 deswaldgesetz von den bundesrechtlichen Bestimmungen ab. In Bezug auf das Aneignungsrecht bei
1111 Nachsuchen regen die Verbände an, dass die einschlägigen Bestimmungen im Abs. 5 vereinfachend
1112 auf die bundesgesetzliche Regelung hin angepasst werden.

1113 Es wird somit folgende Änderung vorgeschlagen:

1114 (5) Soweit im Rahmen einer Wildfolgevereinbarung zwischen benachbarten Jagdausübungs-
1115 berechtigten nichts anderes vereinbart ist, gehören das Wildbret und etwaige Trophäen dem
1116 Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke gekommen ist.

1117

1118

1119 **§ 35 Bestätigte Schweißhundeführer**

1120 Der ordnungsgemäße und effektive Einsatz von Schweißhundeführern ist eine der wichtigsten Grund-
1121 voraussetzungen für das Garantieren ethischer Aspekte im Rahmen der Jagdausübung. Aus den gegen-
1122 wärtigen Bestimmungen des aktuellen Jagdgesetzes ergeben sich diesbezüglich immer wieder Unklar-
1123 heiten, inwieweit bestätigte Schweißhundeführer in der Sondersituation einer Nachsuche auch über
1124 bestehende Jagdbezirks Grenzen hinaus handlungsberechtigt sind.

1125 Die Regelungen zu diesen Fragestellungen sind auch vor dem Hintergrund zu überarbeiten, dass der
1126 sichere Einsatz eines Schweißhundeführers einer Reihe von Festlegungen bedarf, die die Information
1127 der betroffenen Jagdausübungsberechtigten sicherstellen. Die Verbände regen in diesem Kontext ins-
1128 besondere an, dass bestätigte Schweißhundeführer zukünftig im Auftrag der zuständigen Behörde tä-
1129 tig werden sollten und in diesem Kontext mit einem Dienstaussweis ausgestattet werden.

1130 Hierzu sollten die Absätze 1 und 2 des § 35 BbgJagdG neu gefasst und der Absatz 4 wie folgt ergänzt
1131 werden:

1132 (1) Wird ein bestätigter Schweißhundeführer von einem Jagdausübungsberechtigten mit einer
1133 Nachsuche von Schalenwild beauftragt, so wird er im Auftrag der zuständigen Behörde tätig.

1134 (2) Ein bestätigter Schweißhundeführer ist unabhängig von etwa bestehenden Vereinbarungen
1135 benachbarter Jagdausübungsberechtigter berechtigt, grenzüberschreitende Nachsuchen
1136 durchzuführen. Wenn der oder die betroffenen Jagdausübungsberechtigten nicht vor der
1137 Nachsuche informiert werden können, so ist der Auftraggeber des bestätigten Schweißhunde-
1138 führers verpflichtet, unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke betreten
1139 wurden, zu informieren. Sind die betroffenen Jagdausübungsberechtigten innerhalb von 48
1140 Stunden nach der erfolgten Nachsuche nicht erreichbar, so erfolgt die Information an die zu-
1141 ständige Jagdbehörde.

1142 (3) unverändert

1143 (4) Die Bestätigung von Schweißhundeführern erfolgt durch die unteren Jagdbehörden. Mit
1144 der Bestätigung erhalten sie einen Dienstaussweis.

1145 (5) unverändert

1146

1147 **§ 37 Einsatz von Jagdgebrauchshunden**

1148 Die Regelungen zum Einsatz von Jagdgebrauchshunden, insbesondere bei Drückjagden, ist immer wie-
1149 der Gegenstand erheblicher Auseinandersetzungen zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtig-
1150 ten. Gleichzeitig stellen diese eines der schwerwiegendsten Hemmnisse bei der Durchführung ord-
1151 nungsgemäßer Gesellschaftsjagden dar.

1152 Im Fokus dieser Auseinandersetzung steht insbesondere die rechtliche Beurteilung bei sogenannten
1153 überjagenden Hunden, die über den Jagdbezirk hinaus, in dem sie eingesetzt wurden, in benachbarte
1154 Jagdbezirke vordringen. Es bedarf diesbezüglich einer deutlichen Klarstellung, dass es sich bei solch

1155 überjagenden Hunden um keine Jagdwilderei im Sinne der Gesetzgebung handelt. Vielmehr sollte der
1156 Gesetzgeber durch Benennung klarer Kriterien deutlich machen, wann ein Jagdnachbar einen überja-
1157 genden Hund zu dulden hat. Dabei ist sicherzustellen, dass die Überjagung von Hunden nicht zu einem
1158 missbräuchlichen Freibrief für den generellen Hundeeinsatz ohne Beachtung der Jagdgrenzen führt.

1159 Die Verbände regen die Ergänzung des § 37 um einen neuen Absatz 7 wie folgt an, wobei der gegen-
1160 wärtige Absatz 7 in die abschließende Verordnungsermächtigung aufzunehmen ist:

1161 (7) Das Überjagen von Jagdgebrauchshunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdaus-
1162 übungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei bis zu drei durchgeführten Be-
1163 wegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spä-
1164 testens 1 Woche vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es der Jagdausübungsberechtigte des
1165 angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen die auf der Bewegungsjagd eingesetzten Jagdhunde
1166 nur mit einem Mindestabstand von 100 Metern zur Reviergrenze vom Stand geschnallt werden.

1167

1168 **3.7 Jagdschutz**

1169 **§ 41 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes**

1170 Grundsätzlich sehen die Verbände keinen Bedarf an einer Überarbeitung der Bestimmungen des § 41
1171 zur natürlichen Äsung und zur Fütterung des Wildes. Gleichwohl ergibt sich gegenwärtig der Missstand,
1172 dass Ablenkfütterungen ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden durch das branden-
1173 burgische Jagdgesetz unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig und im forst- wie jagd-
1174 fachlichen Betrieb auch sinnvoll sind, während die aktuelle Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz
1175 solche Ablenkfütterungen grundsätzlich ausschließt.

1176 Damit erweist sich die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz gegenwärtig als nicht rechtskonform
1177 und es bedarf diesbezüglich nachgelagert zur Novelle des Jagdgesetzes einer Überarbeitung dieses Re-
1178 gelwerks. Gleichsam wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die ursprüngliche Verordnungser-
1179 mächtigung in Abs. 8 in den entsprechenden Schlussparagrafen des Jagdgesetzes zu integrieren ist.

1180

1181 **3.8 Wild- und Jagdschaden**

1182 **§ 43 Verhinderung übermäßigen Wildschadens**

1183 Es ist unbestritten, dass das Entstehen von Wildschäden unter den im Gesetz geregelten Umständen
1184 zu einer Wildschadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaften führt, die im Regelfall durch die ein-
1185 schlägigen Bestimmungen des Jagdpachtvertrages vom Jagdpächter eines Jagdbezirkes zu tragen sind.
1186 Gleichwohl ist es angebracht, dass agrarische Landnutzer an der Vermeidung von Wildschäden mitwir-
1187 ken und nicht im rechtlichen Vertrauen auf die Erstattungspflicht das Entstehen von Wildschäden zu-
1188 mindest fahrlässig Mitverschulden.

1189 Die Verbände regen in diesem Kontext an, dass eine Mitverantwortung der Nutzungsberechtigten an
1190 Grundflächen zur Vermeidung der Wildschäden in das Gesetz aufgenommen wird. Dabei sollte insbe-
1191 sondere auf die Bekanntgabe des Anbauplanes gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten, der Dul-
1192 dung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen und der Anlage von Schussschneisen abgestellt werden, wo-
1193 bei dies immer eine Anfrage des Jagdausübungsberechtigten voraussetzen sollte.

1194 Die entsprechende Bestimmung sollte wie folgt unter den bereits bestehenden Regelungen zur Ver-
1195 hinderung übermäßigen Wildschadens als neuer Abs. 2 eingefügt werden, wobei die bislang beste-
1196 hende Formulierung zum Schutz von Forstkulturen, Verjüngungsflächen und Obstplantagen zum Ab-
1197 satz 1 wird:

1198 (2) Der Nutzungsberechtigte an Grundflächen, die geeignet sind, dass ein Wildschaden im
1199 Sinne dieses Gesetzes entstehen könnte hat, auf Anfrage des Jagdausübungsberechtigten, an
1200 der Vermeidung möglicher Wildschäden mitzuwirken. Die Mitwirkung an der Wildschadens-
1201 vermeidung kann durch die Bekanntgabe des Anbauplanes gegenüber dem Jagdausübungsbe-
1202 rechtigten, der Duldung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen in ortsüblichem Umfang und in der
1203 Anlage von Schussschneisen innerhalb und am Rand von Ackerkulturen in vertretbarem Um-
1204 fang bestehen. Die Anlage von Schussschneisen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwi-
1205 schen dem Nutzungs- und dem Jagdausübungsberechtigten.

1206

1207 **§ 45 Wildschäden in Forstkulturen, Flurholzpflanzungen und Obstplantagen**

1208 Die beiden Wildtierarten Wisent und Elch spielen in den vergangenen Jahren im Land Brandenburg
1209 eine praktisch relevante Rolle. Beide Tierarten kommen in teils größerer Dichte in unmittelbarer Nähe
1210 der Landesgrenze zu Polen vor und dringen immer wieder nach Brandenburg ein. Darüber hinaus ist in
1211 Bezug auf Elche in mehreren Studien wissenschaftlich belegt, dass diese Wildart zwischenzeitlich
1212 durchgängig mit mehreren Individuen im Land vertreten ist. Es ist daher gegenwärtig auch davon aus-
1213 zugehen, dass erste Reproduktionen nur noch eine Frage der Zeit sind.

1214 Diese Entwicklung korrespondiert mit dem Umstand, dass bei beiden Tierarten ein extrem hohes
1215 Schadpotenzial an land- und/oder forstwirtschaftlichen Kulturen besteht. Da bei beiden Tierarten auf
1216 absehbare Zeit keine Jagdzeit anzunehmen ist, bei Wisenten und Elchen jedoch gleichzeitig ein gesetz-
1217 lich geregelter Wildschadensanspruch besteht, ergibt sich hier erheblicher Handlungsbedarf im Rah-
1218 men der Gesetzesnovelle. Die Verbände regen daher an, dass der durch diese Tierarten zukünftig ent-
1219 stehende Wildschaden durch das Land Brandenburg im Rahmen einer Ausgleichskasse getragen wird.

1220 Es wird im § 45 daher folgender Absatz zwei vorgeschlagen, wobei der gegenwärtige Absatz zwei im
1221 Rahmen der rechtssystematischen Vorschläge der Verbände in den abschließenden Paragraphen 63 zu
1222 übertragen ist:

1223 (2) Schäden an Grundstücken, die durch Wisente oder Elchwild verursacht werden, sind abwei-
1224 chend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes keine durch die Jagdgenossenschaft oder
1225 den Eigentümer eines Eigenjagdbezirks zu ersetzenden Wildschäden. Wird ein Grundstück, das
1226 zu einem Jagdbezirk gehört oder an einen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Wisente oder Elch-
1227 wild beschädigt, so hat die Landeskasse den Wildschaden zu ersetzen. Die bundesrechtlichen

1228 Vorschriften über den Wildschadenersatz und die landesrechtlichen Vorschriften über das Wild-
1229 schadensvorverfahren geltend entsprechend.

1230

1231 **3.9 Wildhandel**

1232 Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

1233

1234 **3.10 Organisation, Zuständigkeit, Verfahren**

1235 Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

1236

1237 **3.11 Ahndungsvorschriften**

1238 Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

1239

1240 **3.12 Schlussvorschriften**

1241 **§ 63 Ausführungsvorschriften und Verordnungsermächtigungen**

1242 Das bisherige Landesjagdgesetz beinhaltet gegenwärtig 15 einzelne Verordnungsermächtigungen für
1243 die Landesregierung zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen, die mit vielfältigen Verwei-
1244 sen an die jeweilige rechtliche Bestimmung „angedockt“ sind. Allein schon aus rechtssystematischen
1245 Gründen wird empfohlen, dass diese Verordnungsermächtigungen in einem Schlussparagrafen zusam-
1246 mengefasst werden.

1247 Darüber hinaus halten es die Verbände für essenziell, dass zukünftig zwischen solchen Rechtsverord-
1248 nungen entschieden wird, die eine Einvernehmensherstellung mit dem zuständigen Ausschuss des
1249 Landtages notwendig machen und solchen, bei denen eine einfache Benehmensherstellung des Aus-
1250 schusses als ausreichend erscheint.

1251 Es wird daher die nachfolgende Neufassung des § 63 angeregt:

1252 (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das
1253 für das Jagdwesen zuständige Ministerium.

1254 (2) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird nach Anhörung und
1255 Einvernehmensherstellung des zuständigen Ausschusses des Landtages ermächtigt, für die fol-
1256 genden Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung konkretisierende Richtlinien
1257 zu erlassen:

1258 - Für die Vorschriften zur Abschussplanung im Sinne des § 29,

- 1259 - Für die Verfahren, Aufnahme und Auswertung des Wildeinflusses gemäß des § 29a,
1260 - Für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sowie deren Jagd- und Schonzeiten
1261 im Sinne der §31,
- 1262 (3) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird nach Anhörung und
1263 Benennungsherstellung des zuständigen Ausschusses des Landtages ermächtigt, für die folgen-
1264 den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung konkretisierende Richtlinien zu
1265 erlassen:
- 1266 - Für die Ausbildung und Anerkennung zum Stadtjäger gemäß §5a, Abs. 6,
1267 - Für das Entstehen von Eigenjagdbezirken gemäß §7, Abs. 1,
1268 - Für die Eintragungen in den Jagschein bzw. die Meldungen zu diesen Eintragungen im
1269 Sinne des §15, Abs. 3,
1270 - Für die Ausweisung von Wildschutzgebieten im Sinne des §19,
1271 - Für die Höhe und die Ausreichung der Jagdabgabe im Sinne des § 23
1272 - Für die Jäger- und Falknerprüfung im Sinne des § 24
1273 - Für die Erweiterung oder Begrenzung der Verbote des § 29, Abs.1 des Bundesjagdge-
1274 setzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Sinne des §26,
1275 - Für die Bestätigung von Schweißhundeführern und die Ausgabe derer Dienstausweise
1276 im Sinne des § 35,
1277 - Für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Sinne des § 37,
1278 - Für die Prüfung von Jagdaufsehern und die Ausgabe derer Dienstausweise im Sinne
1279 des §39,
1280 - Für die Vorschriften zur Verhinderung missbräuchlicher Wildfütterungen, zur Anlage
1281 von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Kirrungen sowie den zugelassenen Fütte-
1282 rungs- und Kirmitteln im Sinne des §41,
1283 - Für das Aussetzen und Ansiedeln von Tierarten im Sinne des § 42,
1284 - Für Schutzvorrichtungen von Kulturen der Landnutzung im Sinne des §45,
1285 - Für die Vergütungen und die Reiskosten von Wildschadenschätzern im Sinne des §52,
1286 - Für die Überwachung des Wildhandels im Sinne des §54 und
1287 - Für die Bestätigung und den Einsatz von Schweißhundeführern gemäß des § 35.
- 1288
- 1289

1290 4 Allgemeine Handlungsempfehlungen

1291 Die Verbände weisen darauf hin, dass mit der Novellierung des brandenburgischen Jagdgesetzes un-
1292 abdingbar auch eine Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz verbunden ist. Es
1293 gilt diesbezüglich eine Reihe von Widersprüchen aufzulösen, die sich gegenwärtig aus der Durchfüh-
1294 rungsverordnung zum Jagdgesetzes ergeben. Genau genommen muss gegenwärtig davon ausgegan-
1295 gen werden, dass die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz nicht rechtskonform ist.

1296 Bei der Überarbeitung der Durchführungsverordnung muss dringend sichergestellt werden, dass die
1297 diesem Novellierungsvorschlag zugrunde liegenden Grundsätze durchgängig auch in der Durchfüh-
1298 rungsverordnung Anwendung finden. So sollte beispielsweise der Grundsatz der Sicherstellung der
1299 ordnungsgemäßen Bejagbarkeit von Jagdbezirken als oberster Grundsatz für gegebenenfalls notwen-
1300 digen Regelungsbedarf auf der Ebene der Verordnung gelten. Es darf nicht dazu kommen, dass die
1301 Durchführungsverordnung die vereinfachenden Regelungen des neuen brandenburgischen Jagdgeset-
1302 zes erschwert. Diesbezüglich sei als Beispiel der Umstand erwähnt, dass das gegenwärtige Jagdgesetz
1303 das Entstehen von Eigenjagdbezirken auf Basis einer Flächengröße von 75 ha zulässt, diese Möglichkeit
1304 im Rahmen der Ausführungsbestimmungen jedoch über den ursprünglichen gesetzgeberischen Willen
1305 hinaus zumindest erschwert wird.

1306 Gleichsam wird darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der Verbände zur Novellierung des Jagdgeset-
1307 zes eine Reihe neuartiger Regelungsaspekte enthält. Es ist diesbezüglich zu prüfen, inwieweit diese
1308 Aspekte innerhalb einer einzigen Durchführungsverordnung oder aber gegebenenfalls selbstständigen
1309 Verordnung zu regeln ist, die der Bedeutung des Themas wegen gesondert zu erstellen ist. Einen sol-
1310 chen Umstand sehen die Verbände bei den Bestimmungen des § 29a zur Regelung der Bejagungs-
1311 intensität. Die Einrichtung eines landesweiten Netzes von Aufnahmepunkten zur Beurteilung des Wild-
1312 einflusses ist derart komplex, dass in diesem Fall eine eigenständige Durchführungsverordnung als rat-
1313 sam erscheint.

1314

1315

1316 5 Schlussbemerkung


1317 Die Verbände des ländlichen Raums haben sich mit diesem Vorschlag für die Novellierung des bran-
1318 denburgischen Jagdgesetzes bemüht, einen praktikablen Handlungsrahmen aufzuzeigen, der sich zw-
1319 ischen dringend notwendigen praktischen Neuregelungen im Rahmen der Sicherstellung der Bejagbar-
1320 keit von Jagdbezirken bewegt und der gleichzeitig eine Reihe von Aspekten aufgreift, die sich aus den
1321 veränderten Erwartungshaltungen der Gesellschaft ergeben. Alle diese Regelung werden jedoch in der
1322 praktischen Umsetzung nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn es gelingt, die Jagdausübungsberech-
1323 tigten der Jagdbezirke in die weiteren Entscheidungen zur Novellierung des Jagdgesetzes mit einzube-
1324 ziehen.

1325 In diesem Kontext appellieren die Verbände insbesondere an die Vertreterinnen und Vertreter der
1326 Gesetzgebung sowie diejenigen, die auf der Ebene der Landesverwaltung mit dem Novellierungsvor-
1327 haben befasst sind. Ziel aller Bemühungen muss es sein, dass sowohl die Jägerinnen und Jäger als auch
1328 weite Teile der Gesellschaft das neue Jagdgesetz als IHR Gesetz anerkennen und mit Motivation und
1329 Freude nach ihm verfahren.

1330 Es liegt ausschließlich in der Hand der schlussendlich entscheidenden Verantwortungsträger, ob dieses
1331 Ziel erreicht werden kann.

1332

1333

1334	1357
1335	1358
1336	1359 Leitung, Moderation und Redaktion:
1337	1360 • Gregor Beyer, FNB
1338	1361
1339	1362 Unter Federführung der Mitglieder des 1363 Begleitausschusses Jagd (BeglAJagd):
1340	1364 • Dr. Dirk-Henner Wellershoff, LJV 1365 (Stv. Matthias Schannwell)
1341	1366 • Jens Ole Sendke, LJV 1367 (Stv. Veiko England)
1342	1368 • Dr. Frank Tottewitz, LJV 1369 (Stv. Axel Nitschke)
1343	1370 • Jörg Stendel, LJV 1371 (Stv. Karl-Heinz Hohmann)
1344	1372 • Thomas Weber, WBV 1373 (Stv. Götz von Rotenhan)
1345	1374 • Martin Hasselbach, WBV 1375 (Stv. Oliver Franck)
1346 Impressum	1376 • Franz-Albrecht Prinz zu Oettingen-Spiel- 1377 berg, FamLuF 1378 (Stv. Markus Schlösser)
	1379 • Karl-Ludwig Graf von Baudissin, FamLuF 1380 (Stv. Mathias Graf von Schwerin)
1347	1381 • Frank Schneider (LBV) 1382 (Stv. Christian Stettin)
1348	1383 • Jürgen Hammerschmidt (LAGJE) 1384 (Stv. Denny Tumlirsch)
1349 © Forum Natur Brandenburg e.V.	1385 • Andreas Koppetzki, LAVB 1386 • Lars Dettmann, LFVB
1350 Am Kanal 16 - 18	1387
1351 14467 Potsdam	1388 Redaktionelle Überarbeitung:
1352	1389 • Klaus Schuster
1353 Telefon: +49 (331) 58 17 96 60	1390 Gestaltung:
1354 Fax: +49 (331) 58 17 96 61	1391 XXX
1355 E-Mail: info@forum-natur-brandenburg.de	1392 Bildnachweis:
1356 Web: www.forum-natur-brandenburg.de	1393 XXX
	1394